



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Das ist/ Allerley heilsame Tractätlein zu sonderbarem Trost der
Lebendigen vnd Abgestorbenen

Lohner, Tobias

München, 1684

Vierdtes Tractätlein. Reglen Der Seelen-Bruderschafft/ Welche Vnder dem
Schutz deß Vatters vnd der Mutter der Barmhertzigkeit zu sonderbarem
Trost der Lebendigen vnd Abgestorbenen im Jahr 1667. ist ...

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10786024-4

Vierdtes Tractatl.

Reglen oder Gesatz

Der

Seelen = Bruder =
schafft /

Welche

Vnder dem Schuß vnnnd
Schirm des Vatters vnd der Mut-
ter der Barmhertzigkeit zu sonderen Trost
vnd Hilff der Lebendigen vnd Abgestorbenen
im Jahr 1667. ist auffgerichtet wor-
den.

Vorred.

Damit du dich / geliebter
ser / nicht verwunderst / wo
rumb ich auch dieses Tractat
lein in die Haus-Bibliotec setze /
wisse / daß dieses mit sonderem
dacht geschehen seye; dann weil ein
seits diese Bruderschaft von mir
sonderem Trost vnd Hülf aller
Sterbenden auffgericht ist worden
(derentwegen sie durch die Gnad
Gottes schon in vnderchiedlichen Or
then eingeführt / vnd mit vil tausend
Versohnen ist gemehrt worden) an
dersent aber auch du / wann du
wilst / dieses Trosts kanst theilhaftig
werden / hab ich nicht vnderlassen sol
len / dir diese Gnad vnd Gutthat an
zubieten / vnd / damit du erkennest /
wie

wie du dich derselben theilhaftig ma-
chen sollest dises Tractätlein/ in wel-
chem die grosse Nutzbarkeit diser Bru-
derschafft/ vnd alles/ was hierzu ge-
hörig/ ordentlich verzeichnet ist/ dar-
zureichen. Hoffe also / du werdest
es gutwillig an- vnd auffnehmen /
vnd was dich nach Ablebung dessel-
ben zu deinem Trost vnd Nutz er-
sprichlicher zuseyn geduncken
wird/ beschliessen.



Ann

Innhalt/ oder Register.

Dieses Regel oder Gesatz Büchleins
der vnter dem Titul des Vatters vnd
Mutter der Barmhertzigkeit auffgerich-
ten

Seelen - Bruderschaft

Erstes Capit. Handlet vom Zihl vnd End
Bruderschaft; vnd wie fürtrefflich solch
seye/ etc.

Das 2. Capit. Von Erhalt - vnd Auffnemmen
diser Bruderschaft.

Das 3. Capit. Von Verrichtung - oder Reglung
diser Bruderschaft.

Das 4. Capit. Von Verrichtung der Abster-
den.

Das 5. Capit. Anreiz zu diser Bruderschaft.

Das 6. Capit. Einwurff wider dise Brude-
rschaft.

Das 7. Capit. Gebett vnd Formul diser Brude-
rschaft.

Das 8. Capit. Von Ablassen diser Brude-
rschaft.

Das 9. Capit. Vom Monatlichen Seelen-
laß.

Das 10. Capit. Von anderen Seelen - Ab-
lassen.



Aufführlicher Bericht

Von der vnder dem Titul des Baters vnd der Mutter der Barmherzigkeit auffgerichtem Seelen-Bruderschaft.

Das erste Capittel.

In was Zihl vnd End dise Bruderschaft seye auffgericht worden.

Als Zihl diser Bruderschaft ist / das alle dero Eimverlebte / durch die Barmherzigkeit / welche sie den betrübtten Seelen des Fegfeners leisten / ein glückseligs Stund erlangen / vnnnd nach ihrem Ableben gleiche Barmherzigkeit zuerfahren verdienen: sonderlich aber die Arme / als welche gemeiniglich sonst wenig Hülff von den Lebendigen nach ihrem Todt zuverhoffen haben.

Damit aber die Fürtrefflichkeit vnd Nutzbarkeit des Zihls desto füglichler erklärt / vnd verstanden werden möge / ist vonnöthen / das vorher nachfolgende jwo Grund-Lehren gesetzt werden.

Hh

Von

Von der Barmherzigkeit in gemein.

Die erste Grund-Lehr wird von dem Propheten
 Micheas am 6. Capitel mit nachfolgenden
 Worten an die Hand gegeben: Ich will dir / O
 Mensch / anzeigen / was gut seye / vnd was
 der H. Tri von dir erfodere: nemlich daß du
 thust / was recht ist / die Barmherzigkeit be-
 best / vnd sorgfältig mit deinem G. Dte wan-
 lest. Durch welche Wort er hat wollen andeuten
 daß andere Tugenden wegen ihrer Fürtrefflichkeit
 zwar billich sehr hoch geschätzt / aber die Barm-
 herzigkeit wegen ihrer sondern Krafft vnd Ausbar-
 vor allen geliebt / vnd geübt werden solle. Wel-
 ches gar schön der H. Pabst Leo beträftiget hat
 da er in der Predig von der Erscheinung also redet:
 Die Barmherzigkeit ist ein solche Tugend
 daß ohne sie andere Tugenden zwar bestehen
 aber nicht nutzen können. Dann wann schon
 einer mit dem wahren Glauben der Keusch-
 heit / Nüchternkeit / vnd andern fürtrefflichen
 Tugenden begabt ist / wann er doch nicht
 zugleich barmherzig ist / so verdienet er nicht
 Barmherzigkeit zuerlangen. Vnd eben d-
 ist die Ursach / warumb vnser lieber Heyland in
 allen Tugenden / der Barmherzigkeit seines Him-
 lischen Vatters nachzufolgen ermahnet hat / spr-
 chend: Seyt barmherzig / gleich wie ewer
 Vatter im Himmel barmherzig ist / Luc. 6.
 Darumb hat er bey dem H. Mattheo c. 9. gesagt:

Ich will die Barmherzigkeit / vnd nicht das
Opffer. Ja so gar am letzten Bericht wolle er das
Uebel zum allermeisten wegen Übung oder Under-
lassung der Barmherzigkeit fällen; daß also billich
der H. Paulus diese Barmherzigkeit das fürnehm-
ste Kennzeichen der Außerwöhlung zu dem ewigen
Leben gehalten / da er zu den Elössenissen am 32.
Capitel also spricht: Zieh an / als die Außer-
wöhlte Gottes / als Heilige vnd Geliebte.
ein herzlich Barmherzigkeit / 10. Welches
als / seinem Brauch nach / gar zierlich der H.
Christophorus in der 9. Predig über das Eüangelii
des H. Matth. bekräftiget / da er sagt: Das All-
mächt (oder Barmherzigkeit) ist ein Freundin
Gottes / vnd ist jederzeit nahe bey ihm: sie
erlangt gar leichtlich / wem sie will / die Gab-
den Gnaden: sie löset auff die Band der Sün-
den: sie verreibt die Finsterniß: sie löscher
aus das Hölliche Feuer. Ihr werden mit
großem Vertrauen die Himmels Porten er-
öffnet / nicht anders als einer Königin / dia
in den Pallast eingehet / vnd keiner auß den
Thorhütern fragen darff / wer sie seye / oder
woher sie komme / sonder alsbald auff die
Seiten weichen / vnd sie mit großer
Ehrenbietigkeit einlassen.



N h ij

Don

Von der Barmherzigkeit gegen den Seelen.

Die andere Grund-Lehre ist/ daß zwar alle Werck der Barmherzigkeit/ obangedeuter Beschaffenheit/ wegen/ hoch sollen geschätzt werden/ doch aber nicht allen billich vorzuziehen seye die Lieb und Barmherzigkeit/ welche den abgeleiteten Seelen des Segens durch vnderchiedliche gute Werck (so derlich aber durch Überlassung des monatlichen Ablass) erzeigt wird; Seitmal diese alle Engschafften in sich begreiffen/ derenwegen ein Werck der Barmherzigkeit hoch geschätzt wird. Dann erlich wann ein solches Werck um so vil grösser geachtet wird/ je grösser die Mühseligkeit ist/ von der man einen Armen erlediget/ wer sühnet nicht/ daß die Barmherzigkeit/ so man den armen Seelen leistet/ auff das höchste zuschätzen seye/ weil sie mit solchem Peyn geplagt werden/ daß/ nach Lehr des H. Thomas und anderer Gelehrten/ die mindeste derselben alle Peyn vnd Marter/ so man auff dieser Welt aufstehen kan/ weit übertrifft?

Wann zum andern die Barmherzigkeit um so vil grösser geschätzt wird/ je weniger ihnen der Mühe/ dem man sie erzeigt/ helfen kan/ wer sühnet nicht abermal/ daß die den armen Seelen erzeigte Lieb vor allen hoch zuschätzen seye/ weil sie allein den Leiden ihre Sünden abtun/ nicht aber durch ein niges anderes Mittel ihren selbst helfen können?

Wann zum dritten ein Werck der Barmherzigkeit

für umb sovil höher geschätzt wird/ je reichlicher die
 Hülff ist/ durch welche man eines andern Mühe-
 seligkeit zuringern sich bemühet/ wer wolte nit bila-
 lich die obangedeute Lieb gegen den Seelen sehr hoch
 schätzen als welche schier alle Werck der leiblichen
 Barmhertzigkeit vil auff ein fürtrefflichere Weiß
 in sich begreiffet/ vnd erzeigt? Szentmal derjenige
 der/ Exempel-weiß/ ihnen den Monatlichen/ vnnnd
 durch die H. Communion erlangten Ablass über-
 laßet/ speiset die hungerige Seelen nicht mit einem
 gemeinen Brodt/ sonder mit dem wahren Engli-
 schen-Himmel-Brodt: er träncket die durstige See-
 len nicht mit Wasser oder Wein/ sonder mit dem köst-
 lichsten Blut des Sohn Gottes: er macht/ daß die
 bloße Seelen nicht mit einem gemeinen Kleid/ son-
 der mit dem gloriwürdigen Goldstück der Himmlis-
 schen Klarheit bekleidet werden: er besücht nicht als
 lein die presthafte Seelen/ sonder erlediget sie auch
 würcklich von allen ihren Scharcken vnd Traurig-
 keit: er erlediget sie auß der schwärzten Gefängnis:
 er verschafft/ daß sie auß ihrem Elend geführt/ vnd
 in das Himmlische Vaterlandt auffgenommen
 werden. Wer wolt dann diese Barmhertzigkeit nit
 ähnlich andern vorziehen/ sonderlich wann man zu
 Einnut führt/ daß dieselbige auch den allerheiligsten
 vnd dankbaristen Persohnen erzeigt werde/ als wel-
 che von aller Mackel der Sünd gereinigt seyn/ vnd
 je klarer sie die Gröffe der außgestandenen Peyn/ vnd
 erlangten Glückseligkeit erkennen/ je eysriger sie für
 diejenige Güt den H. Erbitten/ welche sie auß
 Hh iij so

so elenden Stand erlediget/ vnd zu der vnaussprechlichen Glory geföhrt haben.

Sonderbares Mittel zu einem seeligen Sterbsündlein vnd Befreyung des Fegfeurs.

Auß diesen zwei Grund-Lehren derohalben/ wann sie wol betrachte werden/ wird nun nicht schwer seyn/ die Gürtreffligkeit des Zihls vnd Endes der neu-auffgerichteten Bruderschaft zu erklären/ dann weil eines theils einem jeden sehr vil daran gelegen daß er ein glückselige Sterbstund erlange/ als an welcher die glückselige oder vnglückselige Entscheidung hänge; anderseits aber/ wann man schon den letzten Kampff glücklich vollendet hat/ dannoch sehr große Gefahr ist/ daß man nicht noch in der vnaussprechlichen Peyn des Fegfeurs aufgehalten werde/ als von welcher auch die heiligste Versohnen/ wie man auß vnderchiedlichen Historien weiß/ bisweilen mit befreyt gewesen seyn/ ist leichtlich zuerachten/ mit billiger Ursach man hab/ vmb solche Mittel vmbzu sehen/ durch welche man diesen zwei so grossen Gefahren entinnen/ vnd also nicht allein sein Leben glücklich beschließen/ sonder auch der darauff folgenden Peyn des Fegfeurs befreyer seyn möge. Nun aber diese zwei Gnaden zuerlangen/ wird billich die obangedeute Barmhertzigkeit/ welche man den armen Seelen leister/ für eines auß den kräftigsten Mitteln erachtet/ wie auß den oberzehlten zweyen Grund-Lehren leichtlich zuschließen ist.

Dann

Dann was erstlich die glückselige Sterbstund an-
belangt/ weil einerseits der H. Hieronymus in der
Epistel zu dem Nepotiano schon längst bekennet.
Er gedencke nicht / daß er gelesen hab/ daß
er einmal eines bösen Todts gestorben sey/
welcher willig vnd gern die Werck der Lieb
geübt hat/ seye einmal er vil Fürsprecher habe /
vnd vnmüglich seye/ daß so viler Persohnen
Gebett nicht erhöret werde; anderseits aber
nicht allein die erzeigte Lieb gegen den Seelen an ihr
selbst so fürtrefflich ist (wie oben erwisen worden)
sonder auch die Seelen an Heiligkeit vnd Krafft der
Fürbitte alle Menschen diser Welt weit überreffen/
san leichtlich geschlossen werden/ daß der / welcher
sein Lieb gegen ihnen beständig erzeigt/ sich billich ei-
nes guten Todts zugetrosten hab. Zu dessen Be-
stärkung wir zwey schöne Exempel bey Baron. 10.
9. vnd Elia à S. Teresia. l. 3. c. 45 zulesen haben/
deren der erste schreibt/ daß in dem Jahr Christi
716. ein Geistlicher vom Tode auferstanden sey/
welcher erzelt hat/ daß er auff einer Seiten seine
Sünd/ auff der andern aber seine Tugenden gese-
hen hab/ vnder welchen auch die Barmhertzigkeit ge-
gen den Abgestorbenen ware/ die / als er schon hatte
verdampft werden sollen/ ihme erlangt hab/ daß er
zu dem Leben/ seine Sünd würdig abzubüssen / sey
erweckt worden. Setze zugleich hinzu/ daß mit
ihme auch ein Abbt vor Gericht gestanden seye/ wel-
cher in der Sterbstund wegen Ansehung der bösen
Feinden/ die ihme seine Sünden fürupfften/ ver-
urtheilt hätte/ wann nicht 8000. Seelen/ die er er-
löset/

H h iv

löset/

löset/ von Himmel herabgestrigen wären/ vnd ihnen
zum treit auffgemundert/ ja dar biß zum Nichts
stulbegleiter hätten. Elias à S. Tereſia aber müt-
tet/ daß zu Nola in Campanien ein adelicher Mä-
ter/ der täglich für die arme Seelen zu beten pfleg-
einstmals zu Nachts vnversehens ein Stimm gehört
habe/ welche ihm eylends auffzustehen/ vnd sein
Sünd zubeichten befahle. Als er derothalben auf-
gestanden / in das Collegium geloffen / gebetet
vnd communicirt/ sey er nidergefallen/ vnd des ge-
heym Todes gestorben. Daß also billich die arme
Seelen für Schuldner zu halten/ welche vnser lieber
Heyland Luc. 16. c. beſilcht/ durch Abzahlung ih-
rer Schulden zu guten Freunden zumachen/ dar-
mit sie vns in die ewige Tabernackel aufzunehmen.

Daß aber die gegen den Abgestorbenen erzeu-
te Barmhertzigkeit ein sehr kräftiges Mittel seye den
Fegfeuer zuentrinnen/ kan solches auß den Wor-
ten Christi abgenommen werden/ da er Luc. 6.
gesagt: Mit was Massen ihr aufmessen/ mit
derselben wird euch wider eingemessen wer-
den. Vnd widerumb Matth. 24. Was ihr thut
einem auß meinen Geringsten/ das thut ihr
mir selbst. Weil derothalben ein solcher Fürpre-
cher der Abgestorbenen sich bemühet sovil Seelen auß
dem Fegfeuer zuerledigen/ vnd also Christus solche
Lieb nicht anderst annimbt/ als wann er selbst so oft
als vil man Seelen erlöst/ wär auß dem Fegfeuer
erlediget worden/ wer wolte nicht billich hoffen/ daß er
Christus solchen seinen Erlöser auch hingegen von
solcher Peyn bewahren/ oder doch nicht lang darinn
ver-
weilen
ver-
derben
die arm-
gen in
in beden-
lung f-
der ih-
tente v-
te/ ist ih-
hat sie
geröst
in we-
gestorb-
theilen
schwar-
allein
den all-
Kamp-
stärker
Himm-
wiewol
Wasser
wegen
kein die
ein ab-
Do mel-
trist/ v-
chung
billich
Tobias
kanst/

verleiben lassen werde? Also fürwar hat die H.
Gerrud erfahren/ welche als sie alle ihre Werck für
die arme Seelen auffgeopfert hatte/ vnd derentwe-
gen in ihrem Sterbstündt ein sehr kleinmütig wurde/
inbedenken/ daß weil sie ihre Werck nur zu Bezah-
lung fremder Schulden angewendt/ auß Mangel
der Mittel ihre eigne Schulden jetzt nicht bezahlen
kñte/ vnd also ein schwarzes Fegfeuer aufstehen müß-
te/ ist ihr Christus ihr Bräutigamb erschienen/ vnd
hat sie mit nachfolgenden Worten angeredet: Seye
geröst/ vilgeliebte Tochter/ dann sihe/ ich bin bereit/
du wegen der absonderlichen Lieb/ welche du den Ab-
gestorbenen erzeigt/ drey nachfolgende Gnaden zue-
theilen: Erstlich weil du sovil Seelen auß dem
schwarzen Fegfeuer errettet/ sollest du jetzt auch von
allem Fegfeuer befreyet seyn; Zum andern/ wer-
den alle von dir erlöste Seelen zu deinem letzten
Kampff vom Himmel herab steigen/ dich trösten /
stärcken/ vnnnd hernach mit gröster Freud in das
himmlische Vatterland begleiten; Zum dritten/
wiewol ich einem jeden auch einen kalten trunck
Wasser zubelohnen versprochen/ wird ich doch dir /
wegen einer so innbrünstigen Lieb vnd Barmhertzig-
keit/ die du den allernothdürftigsten Seelen erzeigt/
ein absonderliche vnnnd sehr grosse Glory mittheilen.
Von welchen Worten die H. Jungfrau höchlich ge-
tröst/ vnd bald hernach ihrer dreysfachen Verspre-
chung theilhaftig gemacht worden ist. Daß also
bald von diser Seelen- Lieb jene Wort des H.
Tobia c. 4. mögen braucht werden: So vil du
kannst/ seye barmhertzig; Dann das Allmosen
laß

Jh

laß

laßt den Menschen nicht in die Finsternis
(des Fegfeurs/ oder Höllen) wandlen.

Gesetz aber/ daß auch ein Einverleibter in diese
Bruderschaft ein zeitlang in dem Fegfeuer wurde
aufgehalten/ kan er doch billich verhoffen/ er werde
bald darauff erlediget werden/ weil eintheils alle
Mitglieder solcher Bruderschaft zur selbigen Straff
da er von diesem Leben abgeschiden/ alle ihre Werck
vnd beynebens auch den nächsten Seelen Abtath für
ihne auffopfern werden/ anderseits aber er billich ver-
hoffen kan/ daß/ gleichwie bisweilen Gott der Herr
eilichen Persohnen/ welche das schuldige Gebett für
die Abgestorbne gar nicht/ oder faumbfelig ver-
richten/ hernach zur Straff das jenige Gebett vnd an-
dere Werck/ so man für sie auffgeopfert/ nicht hat
zukommen lassen/ also hingegen ihme/ weil er nicht
allein das schuldige Gebett für die Abgestorbne son-
dern vollbracht/ sonder auch noch mehr gute Werck
freywillig ihnen zugeeignet/ vnd geschencket/ alle für
ihn auffgeopferte Werck vnd Abtath gütwillig werde
zukommen lassen/ vnd also erfüllen/ was er bey dem
heiligen Marthæo c. 5. vorseiten versprochen hat:
Seelig seynd die Barmhertige/ dann sie werden
Barmhertigkeit erlangen.

Also wird in den Jahr-Brieffen der Gesellschaft
JESU gelesen/ das/ als ein Priester auß gemin-
der Gesellschaft für einen sehr heiligen Mann/ der
kurz vorher von diesem Leben abgeschiden war/ gelesen
hatte/ Gott der Herr solche nicht ihm/ weil er sie
nicht vonnöthen hatte/ sonder einem andern
Priester/ dem sie nicht vermeint ware/ auftrug

men hab lassen/ weil diser bey lebens-Zeitsich abson-
derlich beßessen hatte/ den Abgestorbenen Hülff zu-
leisten.

Auf diesem allem/ was bißhero ist gesagt worden/
ist nun leichtlich zuschließen/ zu was Zithl vnd End
dise Bruderschaft seye auffgericht worden. Wie
hoch aber solches Zithl zuschätzen seye/ wird hernach
in dem 5. Capitel mit mehrerem angedeutet wer-
den.

Das ander Capitel.

Was zu Erhalt-vnd Auffnehmung
diser Bruderschaft in obacht zunehmen
seye.

Von Verwahr-oder Erhaltung diser
Bruderschaft.

I.

Erstlich wird diser Bruderschaft Vorkerber
jederzeit ein weltlicher Priester seyn; dessen
Ampt in zwey Stucken sonderlich bestehen
wird. Das erste ist/ daß er in allen Zusamenkunff-
ten entweder selbst die fürgeschribne Gebett vor-
lesche/ vnd darauff ein eyfrige Ermahnung halte/
oder doch an sein statt ein andere taugliche Person
dazu verordne. Das ander ist/ daß er jederzeit da-
hin gesüßten seye/ daß dise Bruderschaft nit allein
an Zahl der Persohnen/ sonder auch vnd vilmehr an
dem

dem Enffer vnd mitleydender Liebe gegen den Abgestorbenen von Tag zu Tag wachse/ vnd zunehme.

II. Zum andern wird neben gemeltem geistlichen Vorsteher auch ein weltlicher Verwalter ernset werden / dessen Ampt eigentlich in dem bestehen soll / daß er alles / was nach Aufweisung der Gesatz diser Bruderschaft zuthun ist / sorgfältig annehme / herentgegen aber fleißig acht aebe / daß nichts geschehe / durch welches dise so löbliche Bruderschaft in Abgang kommen möchte / sonder vielmehr derselben glücklichen Fortgang mit Rath vnd That nach allen seinen Kräften befördere.

III. Zum dritten werden dem gemelten Verwalter zween Rathgeber zugeben werden / deren gemeines Ampt in dem bestehen wird / daß sie zu Beförderung des obgemelten Fortgangs diser Bruderschaft mit ihrem Rath vnd Enffer verhältnüßlich sein sollen.

IV. Zum vierdten wird auch ein Secretary bestellt werden / dessen Ampt in nachfolgenden Punkten bestehen wird:

1. Solle er alles / was sich in diser Bruderschaft denckwürdiges zutragen wird / in einem hierzu verordnetem Buch mit Fleiß verzeichnen.

2. Solle er aller deren Namen / die sich in die Bruderschaft einschreiben lassen / in einem andern Buch verzeichnen / vnd in die Zahl des Jahrs vnd des Tags / daran sie auffgenommen / oder gestorben seynd / mit sonderm Fleiß hinzu setzen.

3. Solle er denen / die in die Bruderschaft auffgenommen zuwerden begehren / ein zu diesem

Soll verordnenen Zettel mit seiner Hand vnderschriften / vnd mit dem Bruderschaft-Sigill bekräftiget darreichen.

4. Solle er das Almosen / welches von den Einverleibten oder andern zu Trost vnd Hilff der Abgestorbenen wird dargeboten werden / versorgen / vnd / theils zu Abstattung der notwendigen Unkosten der Bruderschaft / theils aber zu andern gottseligen Wercken / nach Willen vnd Anordnung des Vorfichters oder Verwalters / anwenden; des vrmwegen er dann jederzeit zu End des Jahrs ordentlich Rechenschaft geben solle;

5. Daß er die jenige / so auß diser Bruderschaft in dem Herrn verschiden seyn / fleißig verzeichne: vnd am allgemeinen Jahrs-Tag (den 3. Wintermonats) vnder dem Seel-Ampt / bey dem Offitorio / verkünde.

6. Zum fünfften damit er dises alles desto fliglicher verrichten könne / wird ihme ein Substitut oder nachgeordneter Gesell zugeeignet werden / dessen eigentliches Ampt seyn wird / daß er dem Secretari in denen Stucken / welche von ihm oder andern Vorsteheren werden anbefohlen werden / behülflich seye / vnd alles mit sonderm Fleiß vollziehe.

VI. Zum sechsten solle ein Sigriff bestellt werden / welcher alles / was diser Bruderschaft zugehörig ist / sorgfältig verwahren / vnd / wann ein Zusammenkunft gehalten wird / das hierzu bestimmet Drith / gewöhnlichen Brauch nach / zurichten / vnd

vnd was sonst von dem Verwalter oder Rathgebern ihm wird anbefohlen werden / mit sonderm Fleiß vollziehen solle.

Vom Aufnehmung in diser Bruderschaft.

Das Aufnehmen oder Einschreiben in die Bruderschaft betreffend / wird erstlich von demselben Niemand aufgeschlesst / sonder formen Manns- als Weibs- Persohnen/ sowol Geistliche als Weltliche darein aufgenommen werden/ wann sie nur die Reglen der Bruderschaft auff die Weis welche in nachfolgenden Capitel wird angedeutet werden/ zuhalten tauglich/ vnd bereit seyn. Zu solchem Aufnehmen aber wird von keinem ein sonderbare Prob / oder allgemeine Beicht erfordert/ sonder wird genug seyn / daß er sich bey dem Vorseher oder Secretari anmelde / vnd seinen Namen aufzeichnen lasse / auch ein Zedel zur Zeugnis seines Aufnehmens begehre; hernach an einem gelegenen Tag die H. Beicht vnd Communion verrichte / vnd darauff heimlich die gewöhnliche Formel diser Bruderschaft / welche hernach soll gesetzt werden / mit Andacht vnd Aufrichtigkeit spreche / oder / wosenn er nicht lesen kan/ sonst mit einfältigen Worten was in derselben begriffen / zuerfüllen verheisse.

Von den Zusammenkunfften diser Bruderschaft.

I.

(Ordinari Zusammenkunfften)

Um die Lieb vnd Barmherzigkeit zu den Ab-
gestorbenen niemals erkalte / wird viermal im
Jahre (vmb die vier Fron-Fasten Zeiten / als an
den Festen der H. Dreyfaltigkeit / der H. Apost-
len Matthaei / Thomae / Mathiae) vmb 12. Uhr /
Mittwoch ein enserige Ermahnung gehalten / vnd
vor vnd nach diser allerley schöne Gebett für die ab-
gestorbene vnd lebendige Brüder vnd Schwester ges-
chehen werde. In diser Ermahnung sol jederzeit von dem
Abgestorbenen gehandelt / vnd einweder ein schöne
Histori erzehlt / oder aber ein nützliche Frag von
dem herrlichen Seelen-Stand erörtert / oder ein an-
dere zu diesem Zihl taugliche Materi erwöhlt werden.
Solche Ermahnung aber solle / so vil möglich / über
ein halbe Stund sich nicht vil erstrecken.

II.

(Titul-Fest.

Es wird ferner / zu Vermehrung gemeldter
Liebe vnd Eifers / diser Bruderschaft Prin-
cipal-oder Titul-Fest (den 3. May / als an des H.
Cruces Erfindung) zu obgesagter Stund (vmb
12. Uhr) mit einer Predig von der Bruderschafts
Zihl / oder Würde / Nutzbarkeit / ic.

2. Mit Erneuerung der Bruderschaft Auff-
sicherung Formul.

3. Mit

3. Mit gesungenen Te Deum laudamus, etc. begangen werden. Darbey sich sonders alle einverleibte fleissigst sollen einfinden lassen/ sich allda allwahre Mitglieder zuerzeigen.

III.

(Allgemeiner Jahr-Tag.)

Endlich wird am dritten Tag Wintermonats (oder/ da etwann diser Tag auff einen Sonn- oder Montag fallet/ oder sonst ein wichtige Hinder- einkommet/ den nächsten hernach) ein allgemeiner Jahr-Tag/ zu Morgens umb 7. Uhr gehalten werden: vnd zwar/ durch zwen/ mit Leviten/ gesungenen Aemptern/ einem Seel-Ampf für alle der Bruderschaft bißher abgeleibte Brüder vnd Schwestern/ (sonderbar aber der innerhalb des Jahres in Gott verschidenen/ dero Nāmen dann auch darunter werden abgelesen/ vnd darauff ein Opfer angenommen wird) vnd einem Lob-Ampf für die Bruderschaft einverleibte lebendige Mitglieder/ Gutthäter/ 2c. Vnder welchen beyden Aemptern zugleich vil H. Messen gelesen werden. Darbey sich dann ebenfals alle einverleibte fleissig einstellen/ vnd für ihre sowol Abgestorbne als noch lebendige Mitglieder vnd Gutthäter betten sollen.

(Sorg umb ein seliges End.)

Weilen dise Bruderschaft/ wie oben gemelt/ eines theils auch derentwegen auffgericht worden ist/ damit man durch dero heylsamen Sorg vnd

Satzungen ein glückseliges Sterbstündlein erlangen
möge/ also werden alle / denen die Bruderschaft zu
verforgen / ist übergeben worden/ dahin gestüßten
von/ daß alle Einverleibte diser so erwünschten Gnad
erhaltlich werden. Dahero man fleissig acht ge-
ben solle/ daß sie nicht allein mit den notwendigen
Sacramenten versehen/ sonder auch mit andern zu
diesem Ziel bequemblichen Mitteln auff's beste gehol-
fen und verwahrt werden.

Das dritte Capitel

Was einem jeden Einverleibten ab-
sonderlich zuverrichten seye.

Da mit die Vile der Gefäß Niemand von diser
so nützlichen Bruderschaft abschrecke/ ist mit
sonderem Bedacht von denselben Erhebern geord-
net worden/ daß allein nachfolgende vier Regeln oder
Gesetze/ einem jeden zuhalten / fürgeschriben wur-
den.

Erste Regel.

Von zusammenkunften der Bruder-
schaft.

Es sollen alle der geistlichen Ermah-
nung/ welche / nach Anordnung der
Bruderschaft / wird gehalten werden/ fleis-
sig

fig bewohnen / vnd alldort die gewöhnliche Gebett für die Abgestorbene mit Andacht sprechen helfen; auch an bestimbtem Tag die Formul der Bruderschaftt erneuern; vnd letztlich bey dem allgemeinen Bruderschaftt Jahrtag für die Abgestorbene erscheinen.

Erklärung.

Zu besserem Verstand diser Regel seynd nach folgende Puncten in Obacht zunehmen.

Erstlich / daß die Erneuerung der Formul an dem Principal-Haupt oder Titul-Fest der Bruderschaftt / als am Tag der Erfindung des H. Georgs / den 3. May / zu gewöhnlicher Stund (vnd 12. Uhr) der Zusammentkunft / gleich nach geschäener Ermahnung oder Predig / angestellt werde.

Zum andern / daß die gewöhnliche Zusammentkunft an den jenigen Festtagen / welche bey den vier Quatember-Zeiten die nächste seyn / als nemlich an dem Fest der Hochheiligen Drensfaltigkeit / vnd der H. Apostlen Matthei / Thomæ vnd Machia gehalten werden / wann nicht ein merckliche Verhindernus einfalt.

Zum dritten / daß am 3. Tag Wintermonats ein allgemeiner Jahrstag für alle abgeleibte Mitglieder diser Bruderschaftt mit vilen H. Messen vnd zwey gesungenen Aemptern gehalten wird / bey welchem auch alle das Jahr hindurch abgeleibte Brüder vnd Schwestern abgelesen werden. Wosern aber

solcher Tag (der 3. Wintermonat) auff ein Sonnt-
ag oder Montag faller / wird solcher Jahr-Tag folgen-
den Tag begangen.

(Von den Abwesenden.)

Alhie zumercken / das diejenige / welche bey
solchen Zusammentunfften / billicher Verhindernus
haben / nicht erscheinen können / selbtigen Tag auff
wenigst die Bruderschaft - Gebett / welche man
vor vnd nach der Versammlung zubetten pflegt / an-
dächtig sprechen: die aber / so nicht lesen können /
einen Rosenkrantz zu diesem Zehl betten sollen / das
Gott der Herr diese Bruderschaft erhalten vnd
mehrern / den Einverleibten aber den wahren Geist
der Barmhertzigkeit häufig mittheilen / vnd dero
Abgelaßten die ewige Ruhe gnädiglich verleyhen
welle.

Andere Regel.

Vom Monatlichen Seelen Ab-
laß.

Wann in der Kirchen der Gesellschaft
J E S U der gewöhnliche Monat-
Ablass verkündet wird / werden sich an
bestimften Sonntagen / welcher allhie zu Lu-
tern ist der dritte Sonntag des Monats /
alle dahin verfügen / vnd durch eifrige Em-
pfangung der H. Communion / vnd verrich-
tung

3i ij

tung des fürgeschribnen Gebets den vor-
gemeindten Ablass zugetinnen sich beflis-
sen/ vnd denselben für diejenige Bruder vnd
Schwestern/ welche auß diser Bruderschaft
in demselben Monat verchieden seyn / oder
für andere nach Meynung vnd Anordnung
der Bruderschaft/ auffopfern.

Erklärung.

Von diser Regel seynd nachfolgende Puncten
wol zu merken.

Erstlich / daß die Meinung der Bruderschaft
dise seye / daß der erste Ablass / welchen an einem
Tag ein Einverleibter gewinnen wird / dessen oder
deren Seel / so zum ersten in diesem Monat gestor-
ben ist / zugeeignet werden soll / vnd also hernach
von andern zu reden.

Zum andern / daß alle Ablass / welche von den
Einverleibten an solchen Sonntagen erlangt werden /
vnd den Abgestorbenen Einverlebten nicht ver-
boten seyn / ihren verstorbenen Bluts-Freunden (bis
auff den vierdten Grad eingeschlossen) sollen über-
lassen werden; doch ist dieses nur von den iemigen
Bluts-Freunden zu verstehen / welche nicht Ge-
legenheit gehabt haben / sich in diese Bruderschaft ein-
schreiben zu lassen; dann andere / welche so gute Ge-
legenheit gehabt / vnd freywillig versaumt haben /
sollen nicht würdig geschätzt werden / solche Gnade zu
empfangen.

Zum

Zum dritten / daß / woferr auch auß gemelten
Bluts Freunden keiner mehr solchen Ablass vonnö-
then hätte / man denselben den jenigen Seelen / deren
Erledigung zu grösserer Ehr Gottes gereicher / zu-
kommen lassen soll.

Zum vierdten / daß nicht vonnöthen seye / daß
man die oberzehlte drey Meynungen ausdrücklich
jederzeit erwecke / sonder genug seye / daß man sol-
chen Ablass den in disem Monat verstorbenen Ein-
verleibten / oder anderen nach Meynung der Bru-
derschaft überlassen wolle.

Zum fünfften / daß / woferr einem Einverleibs-
ten innerhalb solches Monats ein Bluts Freund/
oder andere Person / deren er hoch verbunden zusehn
sich erkant / vnd in dise Bruderschaft / wiewol sie
Gelegenheit gehabt / sich nicht einschreiben hat lassen/
gestorben wäre / nicht verboten seye / den ersten
Eulen Ablass für sie auffzuopfern.

Zum sechsten / daß diejenige / welche von sol-
cher Communion durch billiche Vrsach verhindere
seyn / an stat derselben ein Meß lesen / oder lesen las-
sen / oder einen andern Seelen-Ablass / deren zu
End dieses Büchleins etliche werden angedeut wer-
den / zugewinnen sich bemühen / vnd nach obgesag-
ter Meynung den Abgestorbenen überlassen; oder
aber / woferr sie keines auß disen leisten köndten /
alle ihre Werck desselben Tags für sie auffopfern
sollen; doch aber / wann er gute Gelegenheit hät-
te / die Communion wirklich zu vollbringen / vnd
dieselbe nur auß Faulheit vnderliesse / wurde ein sol-
cher

Si ij

chre

cher seiner Pflicht vnd der Bruderschaft willen
gung thun.

Dritte Regel.

Von Jugend-Übungen / Morgen vnd
Abends.

Domit alle Werck der Einverleibten so
wol ihnen selbst / als anderen Leben-
digen vnd Abgestorbenen desto erspriesslicher
wie nicht weniger auch Gott dem Herrn
wolgefälliger seyen / sollen alle vnd jede zu
Morgen / wann sie ohne das ihr gewöhn-
liches Gebett verrichten / oder bey der
Messe nachfolgende drey Seuffzer erwecken.

Gebenedeyt seye der Vatter vnd die
Mutter der Barmherzigkeit / denen
ich von Herzen danck sage vmb alle Gütthar-
ten / die sie mir bißhero / vnd sonderlich diese
Nacht / erwisen haben.

Gebenedeyt seye der Vatter vnd die
Mutter der Barmherzigkeit / welche ich mit
herzlichster Reue vmb Verzeihung aller mei-
ner begangenen Sünden bitte / mit ernstli-
chem Fürsatz / dieselbe hinfüran mit sonderem
Fleiß zuvermehren.

Gebenedeyt seye der Vatter vnd die
Mutter

Mutter der Barmherzigkeit / die ich von
Herzen liebe / vnd derentwegen mir ernstlich
flümb / heutiges Tags alle Gedanken /
Wort vnd Werck / zu ihrer vnd meiner H. H.
Patronen Ehr / mit sonderem Fleiß zuver-
richten / damit ich mir vnd den Lebendigen
Gnad wol zuleben vnd zusterben / den Ab-
gestorbenen aber die ewige Ruhe erlange /
Amen.

Eben dieses Gebett solle auch zu Abends / ehe man
schlafen geht / gesprochen werden / allein mit diesem Un-
terschied / daß an stat des Wörtleins Tag / das Wört-
lein Nacht gesetzt / vnd an stat des dritten Gebett-
leins / weil es sich auff die Nacht mit also füglich
reimet / nachfolgendes gebraucht werde.

Gebenedeyt seye der Vatter vnnnd die
Mutter der Barmherzigkeit / auß des
vn Lieb ich mich zur Ruhe begeben / vnd als
so hiemit mich sambs allen Lebendigen vnd
Abgestorbenen in ihr liebevolle vnnnd sichere
Schuß befohlen haben will / Amen.

Erklärung.

Von diser Regel seynd allein nachfolgende
Puncten zu mercken.

Erstlich / daß derjenige nicht genug thue / wel-
cher an stat diser Gebett etliche Vatter vnser vnd
Eng.

31. 10

Englische Größ betten wolte / weil eines auß den
fürnembssten Zihlen der Urheber diser Bruderschaft
gewesen ist / daß sie die Christen gewöhnten / die
drey Tugenden / welche in diesem Gebettlein begri-
ffen seyn / vnd an welchen so vil gelegen / mit son-
derem Fleiß vnd Andacht täglich zuüben / vnd hien
durch ihr Heyl mehr zuversichern / vnd zubefürden
ren: Bedorab ihre Werck desto erspriß- vnd ver-
dienstlicher zumachen / da solche sonders Krafft sel-
gender / vierdten Regel alle innerhalb 24. Stunden
einem erwann auß diser Bruderschaft Abgeschieden
zuübermachen seyn.

Zum andern / daß nicht vonnöthen seye / eben
dise Gebettlein zusprechen / sonder genug seye / wann
man die drey erforderete Tugenden mit einfältigen
Worten üben / vnd / Exempel weiß / sagen wird:
O Vatter vnd Mutter der Barmherzigkeit
ich danck euch vmb alle Gutthaten: Es ist
mir Zerglich leyd über alle meine Sünd / vnd
will mich bessern: Ich opffere euch auff
meine Werck / wie es die Bruderschaft er-
fordere.

Zum dritten / daß / Krafft diser Regel / ni-
mand verbunden seye / seine Werck für gewisse Le-
bendige vnd Abgestorbene auffzuopffern / sonder sei-
nen freyen Willen behalte / dieselbe / wenn er
will / zuzueignen.

¶ ¶ ¶ ¶

¶ ○ ¶

Bierde

Vierdte Regel.

Von vier vnd zwainzig Stunden / noch
jedes Ableiben.

Wann ein Bruder oder Schwester auß
diser Bruderschaft gestorben ist /
werden alle Einverleibte die jenige
gute Werck / welche sie in den nächsten vier vnd
zwainzig Stunden verrichten werden / für
sie auffopfern / vnd eben darumb sich befeis-
sen / solche Werck mit grösserem Fleiß zuver-
richten.

Erklärung.

Von diser Regel / welche etliche sehr schwär zu-
halten gedunckt hat / seynd nachfolgende Puncten
wol in obacht zunehmen / auß deren reiffer Erwe-
gung leichtlich erscheinen wird / daß sie nicht also
schwär seye / wie man es ihme einbildet.

Erstlich derothalben ist wol zumercken / daß man
von solchen Wercken allein den Frucht des Gnug-
ehens den verstorbenen Einverleibten zuüberlassen
schuldig seye ; den Frucht des Erlangens aber
jederzeit ihme selbst / oder andern Lebendigen / zuwei-
gen könne.

Zum andern / das / wann man eines oder das
andere auß disen Wercken wegen einer anderen
Pflicht schuldig wäre / anderst wohin zuapliciren /
man

Zi v

man

man nicht schuldig seye/ den Frucht derselben den
Einverleibten zuüberlassen; welches sonderlich zu
verstehen von den Priestern/ welche vmb die
Lohnung Mess lesen; item vordenen/ welche tragt
der Gesatz anderer Bruderschaften oder Ordens
Ständen/ schuldig seyn/ für die auß selbiger Bru
derschafft oder Orden verstorbne Einverleibte et
liche gewisse Werck auffzuopfern.

Zum dritten/ daß wann einem Einverleibten
ein Bluts-Freund gestorben wäre/ ihm nicht ver
botten seye/ ein/ zween oder drey Tag nach seinem
Tode/ alle seine Werck für ihn auffzuopfern.

Zum vierdten/ das/ wosertz der verstorbne Ein
verleibte solches Fruchts nicht fähig wäre/ der
der Einverleibten Bluts-Freunden/ oder/ in An
gel deren/ den jenigen Seelen/ deren Erledigung
zu grössern ehren Gottes gereicht/ wie oben bey der
andern Regel gemelt worden/ solle zugeeignet wer
den.

Zum fünfften/ das/ weil man nicht jederzeit alles
bald wissen kan/ wann einer auß diser Bruderschaft
verschiden ist/ nicht vonnöthen seye/ daß man solche
seine Werck durch ein außdrückliche Meinung den
verstorbenen zueigne/ sonder gnug sey/ das/ wann ei
ner in die Bruderschaft auffgenommen wird/ vnd
gewöhnliche Formul spricht/ er disen ernstlichen Wil
len habe/ das/ so oft einer oder eine auß diser Bru
derschafft sterben wird/ ihm seine Werck/ nach Ver
weisung der Gesatz diser Bruderschaft/ zukommen/
vnd/ wosertz er auß Unwissenheit ein andere Mei
nung/ zu welcher er mit einem höhern Titel nicht
ver

verpflicht ist/ gemacht hätte/ dieselbe da nicht gültig/
sonder gleichwol durch andere hernachfolgende
Werk erstatet werden solle.

Zum sechsten/ das/ wosern mehr zugleich auß
der Bruderschaft verscheiden werden / nicht von
nöthen seye/ daß man für einen jeden absonderlich
die vier- und zwainzig stündige Werk auffopfere /
sonder genug / daß man nach jedes abscheiden vier-
und zwainzig Stund lang den Frucht der genugs-
samung ihme allein / oder andern mitverstorbenen
Einverleibten zugleich zukommen lasse. Dahero
man/ Exempel-weiß/ ein Einverleibter Morgens
umb vier Uhr/ ein anderer aber umb acht Uhr
stirbe/ werden dem ersten zwar diejenige Werk/
so man von vier- bis acht Uhr verrichten wird/ ih-
me allein/ die andere aber ihme vnd dem/ der umb
acht Uhr gestorben ist/ zugleich zugeeignet werden;
die aber/ so man den nächsten Tag von vier bis acht
Uhr verrichtet/ auch dem/ der umb acht Uhr ge-
storben ist/ überlassen. Vnd ist darumb nicht zu-
sechten/ daß hiedurch die gemeine Hülff vil ge-
schmälert werde/ dann weil der Einverleibten ein
sehr große Anzahl gefunden wird/ auff der andern
Seiten aber nicht allzeit der verstorbene sovil Werk
benöthen hat/ kan billich erachtet werden/ daß ein
so große Zahl nicht nur für einen/ sonder für
mehr erkleten werde.



Das

Das vierdte Capitel.

Wie sich die jenige Einverleibte/
außer der Stadt Lucern sich befinden/
zuverhalten haben.

Jeweil/ dem gemeinen Sprichwort nach
das Gut sich gern mittheilt / also ist billich
erachtet worden/ das der große Frucht der
Bruderschaft sich nicht allein auff die / so in der
Stadt wohnen/ sonder auch auff andere/ so außer
derselben sich befinden/ erstrecken soll/ welche dar-
halten / damit sie sich zuverhalten / vnd die
Frucht theilhaftig zumachen wissen / solch
nachfolgende Stück in obacht nehmen.

Erstlich/ was die Einschreibung anbelange/ so
wol alle/ wann es seyn kan / bey dem Secretarius
sich selbst/ oder durch andere/ anmelden/ vnd einen
Bruderschaft Zettel empfangen sollen/ ist doch
des nicht also vonnöthen/ daß man nicht auch ohne
dieselbe der Bruderschaft könne einverleibt werden.
Dahero wann einer auß billichen Ursachen seinen
Namen nicht kundt schreiben lassen (wie es in
gemein den Ordens-Personen nicht erlaubt ist)
wird in solchem Fall genug seyn/ daß man an ei-
nem Tag/ nach verrichteter Beicht vnd Communion/
die gewöhnliche Formul der Bruderschaft spreche/
vnd einen ernstlichen Fürsaz schöpffe / derselben
Gesatz/ sovil es seyn kan/ mit sonderem Fleiß zu-
halten.

Zum andern/ was die jährliche Erneuerung vnd
andere Zusammentunften anbelangt / wiewol zu-
wünschen ist/ das/ wozu sich an einem Orth außser
der Stadt ein ehrliche Anzahl der Einverleibten be-
findet/ auch diese Zusammentunften/ mit Hülff eines
erzigen Priesters/ nicht vnderlassen wurden/ doch
denn/ wann solches nicht füglich geschehen kan/ wer-
den die Einverleibte auff's wenigist am 3. May-Tag
der heiligen Mess beywohnen / vnd nach der Wand-
lung oder ganz vollendter Mess / die gewöhnliche
Formel (ingehaimb / ein jeder für sich selbst) er-
neuern; Die aber nicht lesen können/ mit ihren eige-
nen Worten nachfolgende drey Übungen der Zu-
sammenkunft erwecken? O Allmächtiger
GOTT/ ich sag dir höchsten Danck/ daß
du diese Bruderschaft auffrichtest/ vnd mich
daran auffnehmen hast lassen wollen. Es
ist mir auch herzlich leyd/ daß ich diß Jahr
meine Gesatz so saumbfelig gehalten/ vnd
nimm mir ernstlich für/ dieselbe von diser
Stund an fleißiger zuhalten. Bitte dich de-
shalben demütig du wollest mir vnd allen
Einverleibten alle vnser begangne Nachlässe-
nheiten verzeihen/ vnd zu wahrer Besser-
ung dein kräftige Gnad verleyhen/ Amen.
Was aber die vier andere Zusammentunften
betrifft/ welche am Fest der Hoch-Heiligen Drey-
faltigkeit/ H. Apostlen Matthei/ Thomæ vnd
Matthia gehalten werden/ wann an dem Orth /
wo sie wohnen/ nicht Gelegenheit ist/ dieselbe anzu-
stellen/ sollen sie/ wie oben in Erklärung der ersten
Regel

Regel gesagt worden/ die Bruderschaften/ oder/ wann sie nicht lesen können/ ein Rosenkranz für Auffnehmung der Bruderschaft/ vnd Förderung des Seelen Eysers in den Einverleibten betten.

Was endlich anlangt den allgemeinen Jahr Tag/ so den 3. Wintermonat/ oder/ da solcher auf einen Sonn-oder Montag fället/ den darauff folgenden Tag gehalten wird/ mögen sie an solchem Tag einer H. Meß beywohnen/ oder doch einen Rosenkranz für des verlossnen Jahrs/ vnd auch verstorbne Einverleibte betten.

Zum dritten/ die Monatliche Communion vnd Ablass betreffend/ sollen sie an dem bestimbten Sonntag/ wann sie nicht Gelegenheit haben/ in einer Kirchen der Gesellschaft JESU zucommuniciren/ das jenige halten/ was oben in Erklärung der andern Regel der sechsten Zahl von denen/ die gemein von solcher Communion verhindert werden ist gesagt worden.

Zum vierdten / die zwo letzte Regel anbelangend/ ist nichts absonderliches von ihnen alda zu melden/ weil sie von allen/ auch ausser der Stadt leichtlich mögen gehalten werden.

Zum fünfften / wann einer oder eine auß den Einverleibten ausser der Stadt in dem H. Erbm verabschieden ist/ solle von denen/ so ihme befreund/ oder sonst bekandt seyn/ der ihme gegebne Bruderschaft Zettel/ oder doch sein Namen auff einem Zettel verzeichnen/ so bald es seyn kan/ überschickt werden.

damit er den Einverleibten verkündiget / vñnd ihrer Andacht vñnd Liebe anbefohlen werden möge.

(Von pflicht diser Reglen.)

Vñnd dise seynd nun die jenige Werck / welche an denen / die sich in dise Bruderschaft einschreiben haben lassen / vñnd sovil fleissiger sollen verricht werden / je mehr sie Trost vñnd Frucht auß solcher Verrichtung nach dem Tode zuverhoffen haben. Doch aber ist wol zumercken / daß Niemand in denselben vñnder einer Sünd verbunden seye / noch auch / wann er dieselbe nachlässiger Weiß zuhalten unterlaßet / darumb von der Bruderschaft außgeschlossen werde / wiewol er billich fürchten kan / daß Gott der Herr / wo nicht in diser / doch in der andern Welt ihne solches entgelten / vñnd die jenige Werck / welche man zu seiner Erlösung hat aufgeopfert / ihne / auß gerechtem Urtheil nicht aufkommen lassen werde.

Das fünffte Capitel.

Warumb man sich in dise Bruderschaft gern vñnd willig einschreiben lassen solle.

Es seynd zwar bißhero vil gottseelige Bruderschaften an vñnderschiedlichen Orien auffgerichtet worden / aber wann wir die Natur vñnd Eigenschaften diser new / angefangenen Bruderschaft beschauen wollen / werden wir befinden / daß / was in

andern das fürnehmste geschäft wird / in ihr / als
in einem kurzen Begriff / auff ein sehr fürtrefflich
Weiß gefunden werde.

Dann erstlich wann andere Bruderschaften
hoch geschätzt werden / weil sie vnder dem Schutz
eines oder des andern Heiligen sich versambeln
finden / vnd also durch dessen Fürbit in diesem
andern Leben Barmhertzigkeit von Gott zuerlan-
gen verhoffen; wie vil höher solle die Bruders-
schafft geschätzt werden / welche sich dem allerlieb-
reichsten Vatter vnd der Mutter der Barmher-
zigkeit selbst zu beschützen übergeben hat / vnd durch
so fürtreffliche Mittel vmb ihr Barmhertzigkeit
Hülff vnd Beschützung sich bewürbet?

Zum andern / wann andere Bruderschaften
derentwegen hoch geschätzt / weil sie etliche schöne vnd
anmüthige Gebett / die man Morgens vnd Abends
verrichten soll / fürschreiben; wer wolte nicht die
Bruderschaft hoch schätzen / in welcher zu Mor-
gens vnd Abends diejenige Werck der Tugenden
fürgeschrieben werden / durch welche der Mensch sich
mit Gott einwiders widerumb vereinigt / oder
mehr verdienet / sich der himlischen Gaben mehr thei-
lig machet / ja alle seine Werck zu Eroberung eines
ewigen vnd vnaussprechlichen Lohns vnd Verdiensts
erhebt?

Zum dritten / wann von den frommen Schi-
ffen billich die Stund-Bruderschaft (wie man sie
zunennen pflegt) hoch gehalten wird / weil in der-
selben alle Stund etliche gewisse Persohnen bestellt
werden / welche für den zur selbigen Stund sterben-

den Mitbruder vnd Mitschwester beiten; warumb
wolt er sehr hoch diese Bruderschaft geschätzt werden/
in welcher alle Einverleibte gleich nach dem Tod eines
Mitbruders oder Mitschwester all ihre Werck/ die
sie in den nächsten 24. Stunden verrichten/ für
sie auffopfern? Ja auch die durch den Monastli-
chen Ablass vnd andere gute Werck/ so diese Bruder-
schaft fürschreib/ erlöste Seelen zu sonderbaren
Fürsprechern gemacht werden/ deren Gebett zwei-
fels ohne bey Gott vil kräftiger zuschätzen ist/ als
alles das iemige/ welches von den Menschen allhie
gemeinlich sehr vnvollkommen vnd zerstreut ver-
richtet wird.

Zum vierdten/ wann von den Verständigen
billich sehr hoch geschätzt wird jene Bruderschaft et-
licher gottseeliger Priestern/ welche diesen Pact
oder Beding vntereinander gemacht haben/ daß/
wann einer auß ihnen gestorben/ die andere alle
einmal das H. Meß-Opffer für ihn auffopfern
sollen; wer wolt nicht billich sehr hoch schätzen diese
Bruderschaft/ in welcher einem Abgestorbenen von
dem Einverleibten die Monastliche Communion/
von der hierdurch hoffentlich erlangte vollkommene
Ablass zugeeignet wird? dann wiewol das H. Meß-
Opffer an seiner Fürtrefflichkeit vnd Würdigkeit
zweifels ohne vnendlich alle andere gute Werck ü-
bertrifft/ auch an ihm selbst überflüssige Kräfte
hat/ vnzählbare Menschen von ihrer Schuld vnd
Straff zuerledigen/ wird doch/ nach gemeiner Lehre
der Gelehrten/ solcher Werth deme/ für welchen
im Meß auffgeopfert wird/ nur auff ein gewisse
Maß

Kt

Maß

Maß zugeeignet / dahero dann leichtlich geschehen kan / daß nicht allein eine / sonder auch vil Menschen nicht genugsamb seyn / ein oder die andere Seel aus dem Fegfeuer zuerledigen; aber einiger Ablass / welcher auß Anleitung diser Bruderschaft einem Verstorbenen überlassen wird / ist / nach gemeiner Meinung der Gelehrten genugsamb / ein jede Seel / habe sie ab zu zahlen / so vil sie woll / auß ihren Peynen heraus zu ziehen. Weil derohalben / wann so vil Brüder vnd Schwestern mit einander den monatlichen Ablass zugewinnen sich bemühen / vnd denselben dem die selbiges Monat gestorben seynd / zuergüen / wann zu zweiffeln ist / daß nicht einer oder der andere diesen Ablass erlangen werde (sonderlich weil die Engel te sagen / daß / wann man einen Ablass den Verstorbenen überlassen will / nicht so vil erfordert werde / als wann man denselben ihme selbst zugeeignet) wer wolte nicht billiche Hoffnung haben / durch solche Hülff alsbald auß dem Fegfeuer erledigt zu werden? Sollte nicht billich dise einige Drachm vermögen / daß er sich mit höchster Begierd in diese Bruderschaft einschreiben lasse? sonderlich aber die arme vnd bedürfftige Personen / welche / wegen ihrer Armuth eintruder gar keine / oder doch sehr wenig Hülff nach ihrem Tode zuverhoffen haben / für welche derohalben auch diese Bruderschaft zum allermeisten ist auffgerichtet worden / damit sie also die geringe Hülff / welche ihnen ihr Armuth versagt / durch die mitleidende Lieb der Einverleibten dieser Bruderschaft erlangen.

Die f
wider

S

die Ver
schlich
glückseli
daz wor
daß solch
vnd dero
Reichthum
ser neu
ken / als
sehnem
von and
werden
kind auß
nemig
Einbl

Das

Das sechste Capitel.

Die fürnehmere Einwürff/ welche
wider diese neue Bruderschaft können einge-
wendt werden/ werden aufgelöst.

Uber andern Kennzeichen/ auß welchen man
die Irreflichkeit einer Versammlung ab-
nehmen kan/ ist billich jederzeit nicht für
zu geringe gehalten worden/ wann sie von vnder-
schlichen Persohnen bestritten/ vnd von ihrem
gütlichen Fortgang vnd Zunehmen ist verhin-
dret worden; seymal dieses ein klares Anzeigen ist/
daß solches Werk der böse Feind sehr hoch schätze/
vnd derentwegen/ dasselbe zu verhindern / mit allem
Rechten sich bemühe. Welches sonderlich in die-
ser neu auffgerichteten Bruderschaft zu sehen gewe-
sen / als von welcher Anfanglich nicht wenig Per-
sohnen/ wegen etlicher falschen Einbildungen/ oder
von andern geschehnen Einwürffen/ seyn verhindert
worden. Dahero damit diese Verhinderung ernst-
lich auß dem Weeg geraumbt werde/ wird nicht
wenig erspriechlich seyn / wann die fürnehmere
Einwürff alhie kürzlich angedeut / vnd gründe-
lich werden widerlegt werden.



Kt ij

Er

Erster Einwurff.

Dise Bruderschaft wird von vilen sehr
ring geschätzt.

Erstlich/ weil sie von vilen Personen nicht
angenommen. Zum andern / weil sie nicht
sonders Extraordinari Ablass begabet ist.

Antwort.

Diser Einwurff wird allein von denen fürgebracht
denen weder die Bruderschaft selbst/ noch
jenige/ was sich mit ihr bißhero zugetragen hat
genugsamb bekañt ist; sondern diejenige / welche
aller diser Sachen völlige Wissenschaft haben
ein anders Urtheil fällen/ vnd dise Bruderschaft
billich/ wo nicht vnder die Fürnehmste/ doch vnder
die nützlichste Versamblungen nicht vnbillich
welches durch nachfolgende Zeugnuß klär
wird.

Dann erstlich ist sie von Pabst Clement
neunden in der von ihm gegebenen Bulla ein
fürchtige vnd andächtige Bruderschaft genant
vnd nicht allein autwillig bestärket / sondern
mit vil Ablass/ welche im achten Capitel werden
gehe werden.

Zum andern hat sie gleichfals Ihr Hochwür
che Gnaden Herr Herr Franciscus Bischoff zu Co
flans mit einem weitläuffigen vnd auten
Brieff gutgeheissen/ vnd darinn außdrücklich
haben

kennt/ daß er die Statuten vnd Befehl diser Bruderschaft zu Beförderung des Gottes Dienst/ Übung der Tugenden vnd guten Wercken/ heyl der Seelen/ vnd sonderlich zu Vermehrung der Lieb Barmherzigkeit gegen den Abgestorbenen sehr tauglich zuseyn befunden / vnd derentwegen alle Einverleibte in dem Herrn ermahne/ daß sie dieselbe/ als sehr gottesfürchtige vnd heylsame Ordnung vollkommenlich zuhalten sich beflissen.

Zum dritten/ ist nicht ein geringe Zeugnis dieser Schätzung/ daß in der ersten Versammlung / welche nach Einstellung dieser Bruderschaft ist gehalten worden/ über tausend Persohnen/ sowohl Christliche/ als Weltliche / nicht allein in dieser Stadt vnd Nachbarschaft/ sonder auch auß weitgelegenen Orten in derselben seynd eingeschrieben worden/ dergleichen Zahl fürwar bey wenig Bruderschaften in ihrem ersten Anfang ist gefunden worden.

Wann derohalben vil andere sich in diese Bruderschaft noch nicht begeben/ geschichte solches nicht darumb/ daß sie dieselbe gering schätzen/ sonder dieweil entweder den Frucht/ welcher von dieser Bruderschaft versprochen wird/ sie durch andere Mittel zu erlangen verhoffen / oder/ welches glaubwürdiger ist/ deren Verschaffenheit noch nicht zu genügen erkandt haben/ derentwegen dann/ wie die Erfahrung bezeugt/ auch in andern auffgerichteten Bruderschaften sich nicht gleich Anfangs vil Persohnen haben einschreiben lassen / dieweil sie nemlich vorher

her besser haben erfahren wollen/ was solche Versamblung für einen Fortgang haben werde.

Vil weniger aber solle sie darumb gering geschätzt werden/ daß sie mit keinem Extraordinari Ablaß vnd Gnaden ist begabte worden; daßin weil es eines theils schier alle / welche sich in dise Bruderschaft begeben werden/ in andern Versamblungen seyn einaeschriben / vnd in denselben so viler vnd grosser Ablaß theilhaftig seyn können / daß vernünftiglich kaum andere hätten für dise Bruderschaft gewünscht vnd begehrt werden mögen; anderseits aber gemeldte Bruderschaft solches Jahr ihr fürgesetzt hat/ zu welchem die Extraordinari Ablaß vnd Gnaden nicht hoch vonnöthen seyn/ hat sie eben darumb auch nicht nothwendig zusehen geachtet / vmb solche Extraordinari Gnaden sich vnd mühsamb zu bewerben.

Anderer Einwurff.

Dise Bruderschaft ist nothwendig/ vnd überflüssig.

Erstlich weil vil andere sehr fürtreffliche Bruderschaften in diesem Orth seynd auffgerichte worden/ durch welche man vil mehr vnd grossere Gnaden erlangen kan. Zum andern/ weil sie nichts absonderliches zuhaben scheint / derentwegen man ein ganz neue Bruderschaft auffrichten soll/ weil die Monatliche Communio vorhin von sehr vilen frommen Christen sehr eysrig braucht wird.

Antw.

Antwort.

Auch diser Einwurff ist/ auß Mangel der angemessenen Erkandnus: diser Bruderschaft / entspringen/ seyntemal wer das jenige/ was ihr Zihl und Besaz aufweist/ mit reiffem Verstand vnnnd Bedacht erweget/ wird befinden/ daß sie drey fürnemme Stuck hat/ welche kaum in einer andern Bruderschaft zu finden seyn:

Dann erstlich / wiewol andere Bruderschaften für ihre verstorbne Einverleibte ein oder mehr Messen lesen lassen / vnd andere mehr gute Werck für sie verrichten / ist doch dises sehr gering zuschätzen gegen dem jenigen vollkommenen Ablass / welcher von allen Einverleibten für ihre verstorbne Mitbrüder oder Mitschwestern / oder doch ihre Blutsfreund wird auffgeopfert; weil solcher Ablass gleich auff einmal ein jede Seel erlöset / wann Gott der Herr denselben ihr zukommen laßet:

Zum andern/ wann schon andere Bruderschaften obgesagte Werck für die Verstorbene verrichten / wird doch solches erst nach etlichen Stunden / Wochen / ja wol auch Monaten / verricht / da hingegen in diser Bruderschaft gleich nach dem Aufgang der Seel eines Einverleibten alle / so in derselben eingeschriben seyn / diejenige Werck / so sie inden nächsten 24. Stunden verrichten / für sie auffopfern; welche Lieb vmb so vil höher zuschätzen ist / je grösser die Penn ist / von welcher man erlediget / vnd je grösser die himlische Glori gehalten wird / welche man vmb etliche Stund / Wochen / Monaten

Rt id

nat/

nat / ja wol auch umb vil Jahr früher durch solches Mittel erlanget.

Zum dritten / wiewol andere Bruderschaften täglich etliche Gebete fürschrreiben / befehlen sie doch nicht / daß man gleich Anfangs des Tags GOTT dem HERRN umb seine Gütthaten Danck saget / New vnd End über die begangene Sünden erweden vnd seine Werck durch gute Meynung aufföffnen solle / welches doch durch diese Seelen-Bruderschaft geschieht / vnd abermal umb so vil höher zuschätzen ist / je mehr einem jeden Menschen daran gelegen ist / daß er die obangedeute drey Übungen der Tagenden alle Tag beständig übe.

Dann erstlich zwar / wie hoch die Übung der Danckbarkeit zuschätzen seye / ist auß diesem leichtlich abzunehmen / daß / wie der H. Augustinus bemercket / nichts kürzgers gesagt / nichts kürzgers gehört / nichts angenehmers erdencket vnd nichts nützlicher geleist werden mag als wann man GOTT Danck sagt. Ja eben dies ist auch / nach Zeugnis des H. Chrysostomi / die beste vnd kräftigste Weiß / die von GOTT empfangene Gütthaten zu erhalten / vnd zuzumehren / wann man dieselbe in stäter Gedächtnis behaltet / vnd beständig darumb dancket. Derentgegen aber missfallt / nach Zeugnis des H. Bernardi / GOTT dem Herrn nichts mehrers / sonderlich in den Kindern der Sünden / als die Undankbarkeit: ja / sie ist ein Feindin der Seel / ein Verderberin der Verdiensten / Tugenden / vnd Gütthaten / ein breitender Wind / welcher den Brunnen der göttlichen

lichen Güte / vnd das Thaw der Barm-
herzigkeit Gottes vnd Fluß der Gnaden
verhindert.

So ist auch nicht minder die Übung der Reu
vnd Leid zuschäzen / als welche nicht allein verur-
sacht / daß der Mensch widerumb in die Gnad
Gottes (wann er nicht vorhin darinnen ist) auff-
genommen wird / vnd die vorher verlorne Tugen-
den vnd Verdienst wider erlangt / sonder auch /
daß seine Werck ihme vnd anderen höchst verdienst-
lich seyn / wann die gute Meynung dazzu kombt.
Dahero dann diese Übung absonderlich von den Ein-
geleiteten erfordert wird / damit diejenige Werck /
welche sie / Krafft ihrer Regel / die nächste 24.
Stund nach eines jeden Tode auffopfferen sollen /
denjenigen / denen sie vermeint seyn / desto gewis-
ser zukommen / vnd häufiger Hülff vnd Trost
bringen.

Leiglich wie hoch die Übung der guten Meynung
zuschäzen seye / ist auß diesem leichtlich zuschließen /
daß sie ins gemein von den geistlichen Vätern ei-
ner guldenen Ruthen verglichen wird / welche alle
Werck / die sie berührt / al obald in allerbestes himm-
liches Gold verendert / das ist / eines vnaussprechli-
chen Lohns / den man in der andern Welt zuerwar-
ten hat / würdig machet.

Auß welchem allem dann nun zu gnügen erschei-
net / daß diese Bruderschaft nicht allein ein absonder-
liches Zihl habe / vnd also nicht vnvorzihen seye / son-
der auch wegen diser drey Übungen allein / wann sie
sonst keine andere hätte / billich von allen Vernünfft-

K l v

rigen

tigen hoch geschätzt werden soll / weil leyder nur gar zubekande ist / wie saumseelig die Menschen sich in Übung derselben erzeigen / vnnnd also billich / durch Auffrichtung dergleichen Bruderschaften sollen angetrieben werden.

Dritter Einwurff.

Dise Bruderschaft ist beschwärllich.

Erstlich wegen sovil Gebett / die sie täglich zu verrichten befolcht.

2. Wegen der Monatlichen Beichte vnnnd Communion / die man / Krafft ihrer Regel / verrichten muß.

3. Weill man mit andern Bruderschaften unangesehentlich beladen ist / vnd also billich / durch Annemung diser neuen Bürd nicht wenig mehr beschwärt werden.

Antwort.

Auff disen Einwurff wird dreyfache Antwort kürzlich gegeben / weiler nicht würdig / weitläufiger widerlegt zu werden.

Erstlich derohalben antwortet man / daß die Gefas diser Bruderschaft vnder keiner Sünd verbunden / vnd also kein Schaden zusehen sey / wann man schon nicht alle auff das fleissigist halten / sonderlich aber / wann man die fürgeschribne Strauck nicht auß Nachlässigkeit oder Verachtung / sonder

allein wegen Bile der Geschefft/ oder andere billi-
che Verhindernus vnderlasset.

Zum andern antwortet man / daß Niemand
gezwungen werde/ sich in solche Bruderschaft ein-
schreiben zu lassen/ vnd also derjenige/ dem diese Bürd
zu schwär fürkommet/ gar leicht sich derselben ent-
ziehen könne.

Zum dritten antwortet man / das / wann man
die Sach recht betrachten wil/ keines auß allen von
dieser Bruderschaft erfordereten Stücken seye/ wel-
ches nicht vorhin/ einweders Krafft anderen Brus-
derschaften/ oder doch auß freyem Willen vnd Ans-
dacht/ vollbracht werde.

Dann erstlich/ wenn wolte schwär fallen/ viers-
oder fünfmal in dem Jahr ein einige Stund / in
Verrichtung so anmütiger Gebett/ Anhörung einer
so heilsamen Ermahnung/ vnd Auffmunterung zur
Liebe vnd Barmhertzigkeit gegen den Abgestorbenen/
zubringen/ sonderlich weil man gemeiniglich für
die Nützer solcher Ermahnung ein annehmliche
Gistrey von den Seelen erwöhlet?

Eben so wenig kan beschwärlich seyn/ daß man
Monatlich Beichte vnd Communicire/ weil ohne
das/ an dem Seelen-Sonntag/ der meiste Theil
der eyfrigen Christen solche Beichte vnd Commu-
nien / zu Trost der Abgestorbenen / zuverrichten
pflegt.

Die Werck / welche man 24. Stund nach
eines jeden Todt auffopfern soll/ betreffend/ kan sol-
che Auffopferung auch nicht beschwärlich seyn/ weil
nicht vornöthen ist/ daß man dieselbe/ so oft einer
stirbt

stirbt / erneuere / sonder genug ist / daß man zu Anfang seines Eingangs solche für allemal erwecke. Warumb aber auch nicht schwär fallen sollen den Frucht derselben den verstorbenen Einkerleiten zuüberlassen / wird auß nachfolgenden Einwurff klarer erscheinen.

Leztlich kan sich vil weniger jemand wegen drey Gebetter beschwären / theils weil sie sehr tün seyn / theils weil sie so grosse Nutzbarkeit in sich haben / daß man eher andere freywillige Gebetter / als solche Anmutterungen nicht einschließen / als die zu verlassen sollte. Daß also billich denen / welchen diese Werck zu schwär fürkommen / mit jenen Worten der Diener des Namans zugesprochen / und gesagt werden möge : O lieber Christ / wann dir etwas mehrers in diser Bruderschaft befohlen worden / heuchest du es gern thun sollen / wir vil mehr / da nun diese vier Stücke von dir erfordert werden / sollest du dich wegen derselben nicht beklagen ?

Vierdter Einwurff.

Diese Bruderschaft ist schädlich.

Erstlich andern Bruderschaften / weil man also denselben nicht abwartet / oder sich gar damit nicht schreiben lassen.

Zum andern den Bluts / Freunden / welche hiedurch des Monatlichen Ablass / und des vilfältigen Gebetts beraubt werden / weil man solchen die Einkerleite auffopfern muß.

Zum dritten einem jeden selbst/ als welcher des
Stichts so vieler guter Werck sich berauben / vñnd
andern überlassen muß/ auch den Monat-Ablass/
nach seinem Willen/ andern überlassen kan.

Antwort.

Dieses ist zwar der fürnehmste Einwurff/ wel-
cher bißhero nicht wenig von diser Bruderschaft ab-
gehalten hat/ aber doch wann man denselben reiffer
erweget/ wird er gewißlich ganz krafftlos gefun-
den werden.

Damersichtlich was andere Bruderschaften an-
langt/ köndten solche villeicht dreyer Ursachen hal-
ben verhindert werden.

1. Wegen der Zusammenkunft/ wann sie zu
einer Zeit gehalten wurden; welches in diser Bru-
derschaft nicht geschicht.

2. Wegen der Gebett vñnd anderer guten
Werck/ die man für die Abgestorbne Einverleibte
derselben Bruderschaft verrichten muß/ vñnd
durch dise Bruderschaft verhindert werden; Aber
auch dise Verhinderung hat allda keinen Platz;
weil/ wie oben gemelt/ diejenige Werck/ welche
man wegen eines anderen Tituls schuldig ist/ auß-
genommen werden.

3. Wegen der drey Übung/ dieman zu More-
gen vñnd Abends neben andern verrichten muß; aber
weil dise in so kurzer Zeit können vollbracht werden/
daß man kaum entzwischen ein oder daß andere Vaco-
ter vnser vñnd Englischen Gruß betten kundte/ ist
villich nicht zugebencken/ daß man derenwegen an-
dere.

derer Bruderschaften verlassen werde/ oder ihre Befehl nicht erfüllen werde können.

Zum andern ist sie vil weniger den Bluts-Freunden schädlich; Dann einweders haben diese Gelegenheit gehabt/ sich einschreiben zu lassen/ vnd dieselbe ohne billiche Ursach verfaumet/ oder sie haben nicht gehabt; Haben sie es gehabt/ so wird ihnen zwar von der Bruderschaft Wercken nichts zugewogen/ doch aber auch nicht verbotten/ daß man ein/ zween/ oder drey Tag seine tägliche Werck/ vnd den nächsten Monat Ablass für sie auffsparen könne. Haben sie aber nicht Gelegenheit gehabt/ so haben sie den höchsten Frucht auß dieser Bruderschaft zuverhoffen/ in deme sie aller Ablass vnd guten Werck/ welche den Einverleibten nicht nöthen seyn/ theilhaftig werden. Daß also diese Ursach allein genug wäre/ daß derjenige/ der seinen Freund liebet/ vnd ihnen kräftig vnd geschwind zu helfen begehret/ sich in diese Bruderschaft einschreiben liesse. Sonderlich wann man bedencket/ mit wenig Hülff die erste vier vnd zwanzig oder mehr Stund/ welche biß zu der Begräbnus verfließen/ man von den Bluts-Freunden zuverhoffen habe/ als welche gemeinlich entweder mit Leyd/ oder Sorgen für die Begräbnus beschwäre vnd verhindert/ nichts minders gedencen/ als wie sie der Seel der Verstorbenen helfen sollen. So ist neben dem auch wol zu bedencken/ daß alle Einverleibte/ wann sie ein gutes Werck verrichten/ sechzig Tag Ablass zu erlangen haben/ welchen Ablass/ weil sie nicht schuldig seyn/ den Einverleibten zuzueignen/ können sie

den selben / nach etlicher Gelehrten Meynung / auß
freym Willen / ihren Befreundten überlassen / vnd
also vil mehr helfen / als wann sie nicht in der
Bruderschaft einverleibt ihre Werck allein / ohne
Mühe / für sie hätten auffgeopfert; weil wol zu-
sehen / daß ihre Werck alle nicht so köstlich vnd
kräftig seyn werden / daß sie durch ein jedes 60.
Tag der Peyn des Fegewers wurden außgelescht
haben.

Zum dritten / ist solche Bruderschaft vil weni-
ger den Einverleibten selbst schädlich / dann erstlich
wann schon zwey oder drey tausend Personen dersel-
ben wurden einverleibt werden / bringt doch die Er-
fahrung / daß auß disen in einem Monat (außer
der Zeit der Pest oder anderen dergleichen Eucht)
kaum zwö / drey / oder vier Personen verschenden.
Bleibt aber / daß auch so vil starben / daß man
schier alle seine Werck solchen Einverleibten über-
lassen müste / wurde doch hiedurch nicht allein denen/
die sie also auffopfern / kein Schaden / sonder vil-
mehr der höchste Nutz verursacht werden / weil dise
Leib / mit der man den Abgestorbenen den Frucht-
seiner Werck überlast / also fürtrefflich ist / daß sie
den jenen Frucht / welchen man verhofft / wann
man seine Werck ihme selbst zugeengnet hätte / also
häufig ersetzt / daß billich die jenige / welche der
Vollkommenheit sich mehr befeissen / vnd in der an-
dern Welt ein grosse Glorj zuerlangen begehren /
dieses Mittel vor allen erwöhlen / vnd also nicht al-
lein den Frucht aller ihrer Wercken / die sie zu Le-
bens Zeit verrichten / sonder auch die jenige Messen /
We-

Gebett / vnd andere gute Werck / so man nach
ihrem Tode für sie volbringet / ganz freywillig den
armen Seelen überlassen.

Auß welchem allem nun leichtlich zuschließen
ist / daß / wann man die Eigenschaft diser Ver-
derschaft recht betrachten will / man nicht allein kein
Ursach hab / dieselbe zuschänden / oder zuschle-
sonder vielmehr hoch zuschätzen / vnd mit allen Kräf-
ten zu umfassen; Sientmal warhafftig durch
die jenige drey Gnaden erlangt werden / welche
lich von einem jeden seines Heyls begierigen Ge-
sten mit höchster Begierd verlangt / vnd mit höch-
sten Fleiß sollen gesucht werden / nemlich / daß
man die Seligkeit gewisser verdiene: Nach-
dem Tode unverhindert vnd geschwinden er-
lange: Vnd in Ewigkeit häufiger genüß-
Welche drey Stück daß man in diser Ver-
schafft sonderlich erlange / ist auß diesem / was gleich
im Anfang dieses Büchleins gesagt worden
leichtlich abzunemen.



Das sibendte Capitel.

Von vnderſchidlichen Gebetten/ vnd
Formulen/ die in diſer Bruderschaft
ſollen braucht werden.

Formul deß Brieffs/ der einem ſedem/ wann
er auffgenommen wird/ ſoll gegeben
werden.

Gelick ſeynd die Barmhertzige/ dann ſie wer-
den Barmhertzigkeit erlangen/ Matth. 5.

Welches dann gereiche zu gröſſerer Ehr vnn-
deß allergütigſten Vatters/ vnd der aller-
liebſten Mutter der Barmhertzigkeit
(vnder deren Schutz diſe unſer Verſammlung iſt
auffgerichtet worden;) auch zu Nutz vnd Troſt aller
ſowol lebendigen/ als in Gott-verſchiednen Wit-
uibern vnd Wit-Schweſtern; vnn-
deß lezlichen zu
glücklicher Vermehrung vnd Forpflanzung diſer
ordentlich auffgerichteten/ vnd von Geiſtlicher Obrig-
keit beſtätigter Verſammlung; Wir Vorſteher/
Rathgeber/ vnd Secretarius/ als der Zeit rechts
mäßig erwählte Sorghaber diſer Verſammlung/
nehmen/ außgegebenem Gewalt/ dich N.N. auff
und an in gedachte unſer Verſammlung/ vnn-
deß dich theilhafftig aller Gnaden vnd Freyheits
mit welchen ſie von geiſtlichen Obrigkeit be-
gabt worden iſt/ oder noch hiñſüßan wird begabt
werden.

werden; auch aller verdienstlichen Übungen und
Wercken / welche / nach Aufweisung der Ehre
dieser Versammlung / oder aber auf freywilliger An-
dacht / für die Einverleibte / vor oder nach ihrem
Tode / werden verrichtet werden. Ermahnen dich
derohalben / daß du den Vatter und Mutter der
Barmherzigkeit / als Beschirmer dieser Versammlung
mit beständiger Andacht verehrest / die Gesatz der
Versammlung vollkommen haltest / auch sonst in
freywilligen Wercken der Barmherzigkeit dich er-
freia erzeigest / und letztlich dein Leben / wie es einem
Gut dieser Versammlung gebühret / Christlich und
Gottselig anzustellen / dich bestleistest. Daryn
dann dir von dem Allmächtigen Gott häufiger
Segen und Gnad wünschen und begehren. So
ben zu Lucern / auß unserer Versammlung / 16
Monats Im Jahr / nach Christi Ge-
burt / 16

**Formul / welche in dem ersten Ein-
gang in die Bruderschaft soll gesprochen
werden.**

Allergütigster Vatter / vnd O aller
lieblichste Mutter der Barm-
herzigkeit / ich NN. wiewol Euer mil-
reicher Lieb allerdings unwürdig / doch ver-
trauend auß euer grundlose Barmherzig-
keit / vnd durch ewigke Begird angetrieben
dieser euer Barmherzigkeit / nach Mahlung

heit nachzufolgen / erwöhle euch hiemit mit
tieffster Demut für meine allerliebste Väter
vnd Mutter / vnd nimme mir ernstlich
für / hinsüran gegen Euch alle Eygenschafft
ten eines wahren Kinds zu erfüllen / sonder
lich aber nach eurem so heylsamem Exem
pel mich in allerley Wercken der Barmher
zigkeit mit höchster Emsigkeit zuüben /
vnd derohalben alle von diser Bruderschaft
süßgeschribne Reglen / nach Meynung vnd
Verstande der ersten Vrheber / vollkom
menlich zuhalten. Bitte derohalben euch
inbrünstig / ihr wöllet mich für euer unwür
diges Kind / vnd Glied diser Bruderschaft
auff vnd annehmen / auch kräftige Gnad
verleihen / daß ich disen meinen so ernsti
chen Fürsatz mit dem Werck bestättigen /
vnd also durch beständige Übung der Barm
herzigkeit auch euer barmherzige Hülf /
Schutz vnd Trost / vor vnd nach
dem Tode / genießen möge /
Amen.



Pl ij

Ges

Gebett / zu Anfang der Zusammen-
kunft zu sprechen.

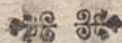
Domb H. Geist / erfülle die Herzen
deiner Glaubigen / vnnnd zünde in
ihnen an das Feuer deiner Gütli-
chen Liebe vnd Barmherzigkeit.

V. Sende/ O GOTT/ deinen heiligen
Geist.

R. Auff daß wir durch ihne erleucht
vnd entzündet werden.

Gebett.

Allmächtiger/ ewiger GOTT/ der du /
durch Sendung deß H. Geists / die
ganze Welt erleuchtet vnnnd getrostet
hast/ wir bitten dich demütig durch dein vnnend-
lich Barmherzigkeit / du wollest gleichfalls
vns diene deinen H. Geist senden/ auff daß
wir durch sein Gnad geholffen/ diser Ver-
samblung außbarlich bewohnen/ vnnnd also
seinen kräftigen Trost für vns vnd
die Abgestorbne erwerben
mögen/ Amen.



Litanej.

Für die Abgestorbne.

Grie eleison.

Christe eleison.

Krie eleison.

Christe höre vns.

Christe erhöre vns.

Gott Vatter vom Himmel/ Erbarm dich
der Abgestorbenen Einverleibten.

Gott Sohn ein Erlöser der Welt/ Er-
barm dich ihrer.

Gott H. Geist/ Erbarm dich ihrer.

D h. Dreifaltigkeit ein einiger **G**ott /
Erbarm dich ihrer.

Maria/ Mutter der Barmherzigkeit/
bitt für sie.

Mutter aller Christglaubigen / bitt für sie.

Ädlerin der Betrübten/ bitt für sie.

Alle H. Engel/

Alle H. Patriarchen vnd Propheten/

Alle H. Apostel vnd Evangelisten/

Alle H. Martyrer/

Alle H. Reichthiger/

Alle H. Jungfrauen/ vnd Witfrauen.

¶ iij

Bitt für sie.

Alle

Alle H. die ihr in dem Fegfeuer gewest
seht.

Alle H. die ihr ohne Fegfeuer in Him-
mel gefahren seht/

Alle H. die ihr bey Lebens - Zeit son-
derbare Lieb vnd Barmherzigkeit den
Abgestorbenen erzeigt habt/

Alle H. vnd Aufferwachte Gottes/
Seh vns gnädig/ vnd verschone ihnen/
O H. Er.

Von deinem Zorn. Erlöse sie/

O H. Er.

Von aller Sündlichen Peyn. Erlöse sie/

O H. Er.

Von den Peyn der Auffschiebung der
Seligkeit.

Von dem Gewalt der bösen Geister.

Durch dein heilige Menschwerdung.

Durch dein bitteres Leyden vnd Ster-
ben.

Durch die Lieb/ mit der du in die Höl-
gestigen/ vnd die Seelen auß dem Feg-
feuer erlediget hast.

Durch dein wunderbarliche Aufferste-
hung vnd Auffahrt.

Wird
O
Daß
Daß
ge
gen
Daß
Hi
sest
Daß
gel
Daß
sich
re
Daß
wi
O d
S
O d
O d
O
v.
R.
Wit

Erlöse
ne/
O H. Er.

Wit

Wir arme Sünder/ bittea dich/ erhöre vns/
O HErr.

Daß du ihnen verschonest.

Daß du die Herzen der Christalaubi-
gen mit Lieb vnd Barmhertzigkeit ge-
gen ihnen entzündest.

Daß du die von den Lebendigen geleiste
Hülff gnädig ihnen zukommen las-
sest.

Daß du sie durch ihre heilige Schut-En-
gel tröstest.

Daß du sie zur Anschauung deines H. Ange-
sichts aufnimmest/ wir bitten dich/ erhö-
re vns/ O HErr.

Daß du ihnen die ewige Ruhe verlenhest /
wir bitten dich/ erhöre vns/ O HErr.

O du Lamb Gottes/ daß du hinnimbst die
Sünd der Welt / verschon ihrer

O HErr.

O du Lamb zc. Erlöse sie/ O HErr.

O du Lamb zc. Erbarme dich ihrer/

O HErr.

V. H E R R / verlenhe ihnen die ewige
Ruhe.

R. Vnd das ewige Licht leuchte ihnen.

El iv

Gez

Gebett.

GOTT/ dessen Barmherzigkeit vnend-
lich ist/ wir bitten dich demütig/ daß
du alle Brüder vnnnd Schwestern dieser
Versammlung/ welche von diesem Leben ab-
geschiden seyn/ durch die Fürbitte der aller-
heiligsten Mutter deines Sohns vnd aller
deiner Heiligen / in die Gesellschaft der
ewigen Seligkeit aufzunehmen wollest.

O GOTT/ der du vns gebotten hast/
Vatter vnd Mutter zu verehren/ wir bitten
dich/ du wollest dich gnädig erbarmen über
die Seelen vnserer Väter vnnnd Mütter /
auch aller vnserer Vor- Eltern vnnnd Ver-
freunden/ verzeihe ihnen/ **O HER** barme-
herziglich ihre begangene Sünden / vnd
verleihe vns / daß wir sie einmal in den
Freuden der ewigen Klarheit widerumb
ansehen mögen.

O GOTT/ der du nicht allein durch
dich selbst/ sonder auch durch die Menschen
sovil Gutthaten erzeigt hast/ wir sagen dir
höchsten Dank/ vnd bitten innbrünstig/ du
wollost auch vnseren Gutthatern alles/ was
sie vns guts gethan/ reichlich vergelten/ vnd

für die zeitliche Güter / die sie vns mitthei-
len / die ewige Seligkeit verleyhe.

O GOTT / der du bist ein Liebhaber
des Menschlichen Heyls / wir bitten dich für
die Seelen aller Abgestorbenen / daß du ihnen
woldest alle ihre Sünden gnädig verzeihen /
damit sie die Nachlassung / welche sie allzeit
gewünscht haben / durch Gottselige Für-
bit erlangen / der du lebst vnd regierest mit
GOTT dem Vatter in Einigkeit des heiligen
Geists von Ewigkeit zu Ewigkeit / Amen.

†. Laß sie ruhen im Frieden.

℞. Amen.

Gebett nach der Versammlung.

GOTT erbarm dich vnser.

Christe erbarm dich vnser.

HERR erbarm dich vnser.

Vatter vnser / 2c.

†. Vnd führe vns nicht in Versuchung.

℞. Sonder erlöse vns von dem Ubel. Amen.

†. Gedenc / **O HERR** / deiner Versam-
lung.

℞. Welche du von Anfang bewohnet
hast.

Y. Bekräftige / O H^{er}z / was du in uns
gewürcket hast.

R. Dann ohne dich wir nichts vermögen.

Y. O H^{er}z / erhöre vnser Gebett.

R. Vnd vnser Geschrey komme zu dir.

Gebett.

W Ir bitten dich / O H^{er}z / verleihe
vns Hülff vnnnd Beystandt deines
Göttlichen Gnaden / damit wir das
jenige / welches wir zuthun durch dich erlitten
haben / mit deiner Hülff vollbringen mögen /
durch JESUM Christum vnseren H^{er}zen
Amen.

Y. Lasset vns nun betten für alle Lebendige
vnd Abgestorbne.

R. Damit sie mit vns Barmherzigkeit er-
langen.

O allergütigster Vatter der Barmherzig-
keit / erbarme dich.

O allerlieblichste Mutter der Barmher-
zigkeit / erbarme dich.

Über die heilige Catholische Kirchen / erbarmet euch.

Über den Pabst vnd alle geistliche Vorste-
her / Erbarmet euch.

Über vnser weltliche Obrigkeit/
 Über vnser liebes Vatter Land/
 Über alle Inwohner diser Stadt/
 Über alle einverleibte diser Bruders-
 schafft/
 Über alle vnser Eltern vnd Befreund-
 ten.
 Über alle vnser Gutfhäter/
 Über alle vnser Feind vnd Ubelthäter/
 Über alle Sünder vnd Vnglaubige/
 Über alle/ die vnser Sorg anvertraut
 seyn/
 Über alle/ die sich vnserem Gebett besoh-
 len haben/
 Über alle Krancke vnd Betrübte/
 Über alle/ die in der Gefahr des Todes
 sich befinden/
 Über alle Abgelebte Seelen vnserer
 Bruderschaft/
 Über die Seelen vnser Elteren vnd Be-
 freunden/
 Über die Seelen vnser Gutfhäter/
 Über die Seelen vnser Feinden vnd Ver-
 folgern/
 Über die Seelen/ für welche wir abson-
 derlich schuldig seyn zubetten/

Gebarmet euch.

Über

Über die allerverlängnesten Seelen/
Über die Seelen/ welche die nächste bey der
Seelst sein/ erbarmet euch/
Über alle Lebendige vnd Abgestorbene/ erbar-
met euch.

¶ Erbarmet euch/ O Vatter vnd Mutter
der Barmherzigkeit/

2. Auf daß wir eurer Verheissungen theil-
haftig werden.

Gebett.

Herr Jesu Christe / der du uns er-
mahnt hast/ der Barmherzigkeit deines
himlische Vatters nachzufolgen/
wir bitten dich durch die vnendliche Lieb des
Vatters vnd der Mutter der Barmherzig-
keit/ du woldest dich über alle Lebendige vnd
Abgestorbene/ deren wir jetzt gedacht/ gütli-
ch erbarmen/ vnd alles/ was du zur Ver-
förderung deiner Ehr vnd ihrem Heil zum
ersprießlichsten zusehn erkennest / freygeigig
mittheilen/ Amen.

O wunderbarliche Mutter der Barm-
herzigkeit/ zu dir schreyen wir elende Kinder
der Ewigkeit/ zu dir sencken alle Abgestorbene
Seelen auf dem Zählthal des Fegfeuers.

So wende dann/ O barmhertzige Mutter/
deine barmhertzige Augen auff sie/ vnd zeige
ihnen deinen lieben Sohn / damit sie sich in
ihme mit dir in alle Ewigkeit erfreuen mö-
gen.

O ihr liebe Außerordhliche **GOTTES**
Freund/ die ihr zu eurem erwünschten Ziel
glücklich kommen seyt/ vnd mit **GOTT**
in höchster Freud immer vnd ewig lebet/ ers-
barmet euch über alle Lebendige vnd Abges-
torbne/ vnd erlanget ihnen/ daß sie von die-
sem Jammerthal erlediget in euer Gesell-
schaft aufgenommen werden/vnd mit euch
die ewige Seeligkeit genießen mögen /
Amen /

Darauff kan man fünf Vatter vnser vnd
Engliche Größ zu Ehren der **HH** fünf
Wunden betten/ vnd jeder vorher eines auß
vonnachfolgenden Gebettlein setzen.

O Herr Jesu Christe/ wir grüssen vnd
verehren die **H.** Wunden deiner rechten
Hand / vnd befehlen darein alle Geistliche
vnd Weltliche Obrigkeit/ sambt allen See-
len/ deren Erledigung zu deiner Ehr zum al-
leinmeisten gereicht. Ach lasse das **H.**
Blut/

Blut / so darauß geflossen / ihnen allen zu
Ruh vnd Trost gereichen! *Re. Amen.*

Vatter vnser. *re.*

GHerr Jesu Christe / wir grüssen vnd
verehren die *H.* Wunden deiner linken
Hand / vnd befehlen dir darein alle so
Lebendige als Abgestorbne Brüder vnd
Schwester diser Versammlung. Ach laß
das *H.* Blut / so darauß geflossen ihnen al
len zu Ruh vnd Trost gereichen! *Re. Amen.*

Vatter vnser. *re.*

GHerr Jesu Christe / wir grüssen vnd
verehren die *H.* Wunden deines rechten
Fuß / vnd befehlen dir darein alle vnser
Lebendige vnd Abgestorbne Befreunde vnd
Guthäter. Ach laß das *H.* Blut / so dar
auß geflossen / ihnen allen zu Ruh vnd Trost
gereichen! *Re. Amen.*

Vatter vnser. *re.*

GHerr Jesu Christe / wir grüssen vnd
verehren die *H.* Wunden deines linken
Fuß / vnd befehlen dir darein alle vnser
Lebendige vnd Abgestorbne Feind vnd Verfo
ger. Ach laß das *H.* Blut / so darauß ge
flossen / ihnen zu Ruh vnd Trost gereichen!
Re. Amen.

Vatter vnser. *re.*

D. En

GHEr Jesu Christe/ wir grüssen vnd
verehren die H. Wunden deiner Seiten/
vnd befehlen darein vns selbst/ sambt als
in denen sowol Lebendigen als Abgestorbe-
nen Versohnen/ die sie vnserem Gebett be-
fohlen haben/ oder für welche wir sonst
zubetten schuldig seyn. Ach lasse das H.
Blut/ so darauß gestossen ist/ ihnen zu Nutz
vnd Trost gereichen! **z. Amen.**

Vatter vnser. **z.**

V. Christe/ wir beken dich an / vnd loben
dich/

z. Weil du durch deine heilige Wunden
die Welt erldst hast.

Gebett.

GHEr Jesu Christe/ der du vmb vnser
Heils willē in deinē H. Leib fünff Wun-
den empfangen/ vnd darauß häufiges Blut
fließen hast lassen/ wir bitten demütig durch di-
sē deine H. Wunden vnd Blut/ du wollest
vns vnd alle Lebendige vnd Abgestor-
bene / welche wir dir absonderlich befohlen haben/
in dieselbe gütig aufnehmen/ vnd durch sie/
als wahre Himmels-Porten/ in die ewige
Freud vnd Seligkeit einführen/ Amen.

z. D

V. O Herr/ gib ihnen die ewige Ruhe.
 R. Vnd das ewige Liecht leuchte ihnen.
 V. Herr/ laß sie ruhen im Frieden.
 R. Amen.

Das achte Capitel.

Von Ablass diser Bruderschaft.

Wetwol/ wie oben gemele/ dise Bruderschaft
 schaffet ihr ein solches Zitel fürgelegt /
 derentwegen sie nicht Ursach gehabt/ vnd
 vil vnd grosse Ablass sich zubewerben/ haben
 doch ihr Päpstliche Heiligkeit / Clement
 der neundte diß Namens / auß überfließen
 der Freygebigkeit sie auch mit denjenigen Ab-
 lassen begaben wollen / mit welchen ins ge-
 mein andere Bruderschaften pflegen begabt
 zuwerden. Als nemlich.

S. 1.

Vollkommer Ablass.

1. In dem ersten Eingang in die Bruderschaft: Da man beichtet vnd communiceirt.

2. An

2. An dem Haupt-Fest diser Bruderschaft/ nemlich an dem Fest der Erfindung des H. Creuz/ den 3. May.

3. In dem Todtbeth; wann man auff's wenigst mit Mund oder Herzen außspricht die allerheiligste Namen Jesu vnd Maria/ da man nicht beichten vnd communiciren kan.

S. 2.

Eiben Jahr vnd so vil Quadragen

1. An dem Fest der Hoch-Heiligen Dreifaltigkeit.

2. An dem Fest des H. Apostels Matthei. 20. Herbstmonat.

3. An dem Fest des H. Apostels Thomaz. 21. Christmonat.

2. An dem Fest des H. Apostels Matthei. 24. Hornung.

Wann man an disen Tagen/ nach verrichter Beicht vnd Communion/ das Ortz der Bruderschaft besucht/ vnd allort für Einigkeit der Christlichen Fürsten/ außrottung der Ketzereyen/ vnd Erhöhung der
M m Ca

Catholischen Kirchen betten wird. So auch vom Haupt-Fest/ oben S. 1. n. 2. zuverstehen.

S. 3.

Sechzig Tag.

Durch ein jedes gutes Werck / welches von einem Einverleibten in der Gnade Gottes verrichtet wird.

Das neunnde Capitel.

Vom Ablass der Monatlichen heiligen General-Communion/ ins gemein/ der Seelen-Ablass genannt.

Weil eines auß den fürnehmsten Stücken dieser Bruderschaft ist/ daß man den Monatlichen Seelen-Ablass gewinne/ vnd für die verstorbene Einverleibte auffopfere/ also ist nicht allein sehr nützlich/ sonder auch nothwendig/ daß man dieses Ablass völligen Bericht habe/ vnd/ was dazzu gehörig/ wol verstehe. Zu welchem Zihl nachfolgende Lehren nicht wenig helfen werden.

1. Erstlich derothalben ist zu wissen/ daß dieser Ablass seinen Ursprung auff nachfolgende Weise empfangen. Es war ein eifriger Priester auß der Gesellschaft I E S U/ welcher ein sehr groffer

jird hatte/ in den Römischen Inwohnern einen
 neuen Enfer zur öfftern Genießung des hochwür-
 digen Sacrament des Altars zuerwecken; dahero er
 ihr Päpstliche Heiligkeit Paulum den fünffen dis-
 Namens/ demütig gebetten/ er wolle ein vollkom-
 men Ablass allen den jenigen verleyhen/ welche an
 dem jenigen Sonntag/ so die Patres der gemeldten
 Gesellschaft ernandten/ die H. Communion verrich-
 ten werden. Als nun solches leicht erlangt wor-
 den/ vnd/ nach etlich Jahren hernach/ Urbanus
 der achte gesehen/ mit was grösssem Enfer diese Com-
 munion verricht wurde/ hat er zu Vermehrung sol-
 ches Enfers/ noch weiters vergünstiget/ daß solcher
 Ablass auch den Seelen in dem Fegfeuer Vitt-weiß
 möge überlassen werden. Dahero/ gleich wie vor-
 her/ vnd noch bißweilen/ diser Ablass/ wegen des
 grossen Zulauffs/ genant worden der Ablass der
 allgemeinen Communion/ also wird er jetzt ins ge-
 mein der Seelen Ablass genant/ weil er gemein-
 samlich auß Christlicher Lieb vnd Mitleyden / den
 armen Seelen des Fegfeurs überlassen wird.

Sum andern ist zuwissen/ das/ zu Eroberung die-
ses Ablass/ vier Stuck erfordert werden/ deren
das erste ist die Sacramentalische Beichte/ vor
welchem Stuck zu merken ist/ das/ wiewol etliche
lehrer glaubwürdig lehren/ es seye solche Beichte allein
alsoan vornöthig/ wann einer mit einer Todesünd
sein Seel beschwert befindet/ doch jederzeit vil rath-
samer seye/ daß man die Beichte würcklich verrich-
te/ sey es gleich an dem Sonntag selbst/ oder am
Freitag zuvor/ in was für immer Kirchen/ sey es
M m ij mal

297 m ij

mal

mal in diesem Jahr nichts gewiß ist fürgeschriben worden. Wosern aber einer verhindert wäre/ daß er die Beichte nicht verrichten / doch aber communicieren könnte/ solle er/ wann er ihme keiner Sünd bewußt/ den Ablass nicht darumb vnderlassen/ sonder Reu vnd Leid über seine Sünd erwecken/ vnd darauff andere zu diesem Ablass noch gehörige Stuck verrichten.

Das ander ist/ daß man diejenige Kirchen andächtig besuche/ in welcher die allgemeine Communion angestellt wird. Vnd diese Besuchung/ wie auch nachfolgende zwen Stuck / müssen an dem Sonntag selbst geschehen.

Das dritte ist/ daß man das H. Sacrament des Altars empfangen. Von welchem Stuck zu merken ist/ das/ wiewol sonst zu Eroberung anderer Ablass einem jeden frey steht / wo er wil/ zu communicieren/ doch aber dieser Ablass absonderlich erfordert/ daß man in der Kirchen/ wo der Ablass fürgeschriben wird/ communicire.

Das vierdte ist/ daß man in gemeldter Kirchen etwas bette vmb Vereinigung der Christlichen Kirchen/ Aufreitung der Ketzereyen/ vund Erhöhung der Catholischen Kirchen. Von welchem Gebett fürzlich zu merken/ das/ weil kein gewisse Zahl oder Weiß des Gebetts fürgeschriben wird/ einem jeden frey stehe / was er wil/ zubetten. Wiewol aber auch etliche Lehrer vermeinen/ es seye genug/ daß man der obangedeuten drey Zähl nur ins gemein gedencke/ vnd also das Gebett mit der Meynung/ mit es der Ablass erfordert/ bette / ist doch allererst

schärer vnd rathsamer / daß man derselben in sei-
nem Gebett außdrückliche Meldung thue. Da-
herodann zu solchem End bald hernach sehr füglic-
he Gebett sein werden gesent werden.

Zum dritten ist zu wissen / das / wievöl die Ein-
verleibte jederzeit ihr Meinung fürnehmlich auff die
jenige Seelen sollen richten / welche in dem verloff-
nen Monat verschiden / vnd in dem strengen Geg-
ner auffgehalten worden seyn / sie doch allezeit ge-
dungs-weiß ein andere Meinung hinzusetzen sollen /
vnd also Gott den Herrn iunständig bitten / das /
wofür kein Seelauß den Einverleibten solches Ab-
laß vonnöthen wäre / er denselbigen wolle den jeni-
gen Seelen zukommen lassen / deren Erledigung zu
seiner grösseren Ehr gereicht. Welches sehr füglich
durch nachfolgende Gebett geschehen kan.

**Gebett / disen Seelen-Ablass zuge-
winnen.**

Nach der H. Communion in der Ab-
laß-Kirchen

Herr Jesu Christe / du wahres Lamb
Gottes / daß du nicht allein hinweg
nimmst die Schulden vnd zudisem
End durch die heilige Catholische Kirch den
Schatz deiner Verdiensten eröffnest / ich sa-
ge dir darumb höchsten Danc / vnd begeh-
re zur schuldigen Dancbarkeit solche dein
M m ih frey-

freygebige Lieb mir vnnnd andern auff
 fleissigst zu Nutz zumachen. Dahero ich
 dann dir mit tieffster Demut auffopfern
 des mein einfältiges Gebett/ durch welches
 ich dich meinen allerliebsten Heyland/ durch
 dein heiligen Leib vnd Blut/ welche du für
 mich am Stammen des Crentzes dargebot-
 ten/ vnd ich jezund in dem heiligen Sacra-
 ment genossen hab / innsändig bitte / du
 wollest allen Christlichen Fürsten wahren
 Frid vnnnd Einigkeit verleyhen / alle In-
 trumb vnd Ketzereyen zerstöhen/ dein he-
 lige Catho ische Kirch erhalten/ vnnnd erho-
 hen/ vnd alle darinnen sich befindende leben-
 dige Glider in deiner Gnad vnnnd Liebe be-
 ständig erhalten. Ich bitte dich auch abson-
 derlich durch die Lieb / mit welcher du
 alle Christglaubige Seelen umfängest / du
 wollest den Ablass / welchen ich durch dise
 H. Communien vnd andere Werck erlan-
 gen kan / der jenigen Seelen / welche
 auß diser Bruderschaft in disem Monat ver-
 schiden/ oder den Bluts-Freunden der Eins-
 verleibten/ oder/ wosern keine auß disen dis
 Ablass fähig wäre/ den jenigen Seelen/ de-
 ren Erledigung zu deiner grösseren Ehr ge-
 reicht/

reicht / gnädig zukommen lassen / damit sie
 dich an unser Stadt vollkommenlich loben
 und benedeyen / vnd / gleichwie sie durch uns
 Barmherzigkeit erlangt haben / also auch
 hingegen uns bey dir Barmherzigkeit in die
 selbmond andern Leben erwerben / Amen.

Kürzere vnd einfältigere Beich/

GHerr Jesu Christe / ich opfere dir des
 demütig auff dieses mein einfältiges Ge-
 bett sambt anderen Wercken / die ich zu Ero-
 berung des Ablass verricht hab / vnd bitte
 dich durch das H. Sacrament / du wollest
 den Catholischen Fürsten Frid verlenhen /
 die Ketzeren austilgen / die Catholische
 Kirch erhöhen / vnd alle lebendige Christen
 in deiner Lieb vnnv Gnad erhalten / den
 Abgestorbenen aber / vnd sonderlich den Ein-
 verleibten / die in diesem Monat verschiden /
 oder / wofern sie es nicht vonnöthen / andern
 Seelen / nach Meynung der Bruderschaft /
 den Ablass / so disen Wercken verlyhen
 worden / gnädig zukommen lassen. O Herr
 Jesu / sey uns / vnd ihnen / hie vnd dort gnä-
 dig vnd barmherzig / Amen.

Das zehendte Capitel.

Von andern Ablassen/ welche man den Seelen überlassen kan.

Weil oben in dem vierdren Capitel neben andern Stücken auch erfordert werden das diejenige/ welche nicht Gelegenheit haben/ den Monatlichen Seelen-Ablass zugewinnen an statt desselben/ ein Meß lesen/ oder einen andern Seelen-Ablass zugewinnen sich bemühen/ vnd/ nach gesagter Meynung/ den Abgestorbenen überlassen sollen; wird nicht wenig zu diesem Zweck verhilfflich seyn/ wann man alhie etliche dergleichen Ablass erzehlen wird/ welche leicht von einem jeden können erobert werden.

Erstlich derohalben ist wol zu merken/ was in dem Buch die Geistliche Schatz-Kammer des Rosenkranz genandt/ gemelt wird/ das nämlich zu Rom alle Tag vollkommener Ablass in nachfolgenden Kirchen zuerlangen seye; Bey S. Joann; bey S. Peter im Vaticano; bey S. Paul in Via Ostiensi; bey S. Maria Major; bey S. Lorenz außser der Stadt- Mauren; bey S. Sebastian außser der Stadt in Via Appia; bey dem heiligen Creutz zu Jerusalem in der Stadt.

Zum andern / das an allen ersten Monats- Sonntagen/ vnd an allen Sambstagen des ganzen Jahrs vollkommener Station- Ablass zuerlangen kye/ wie in dem Büchlein der Geistliche Lust- garten

garten der Bruderschaft Mariae genandt /
cap. 2. §. 3. zu sehen.

Zum dritten/ daß diejenige welche in der Ro-
senkrantz Bruderschaft einverleibt seyn/ neben and-
ern vil Tügen/ auch ein Seel erlösen können/ so
offte einen Rosenkrantz betten/ oder Mess lesen /
oder lesen lassen für die Seelen des Fegfeurs. Item
am Sonntag vnd Mittwoch des ganzen Jahres /
wann sie in der Rosenkrantz Kirchen fünf Altär be-
suchen/ vnd vor einem jeden fünf Vatter vnser
vnd Ave Maria/ oder/ wosern nur ein Altar all-
dort zu finden ist/ vor demselben 25. Vatter vnser
vnd Ave Maria betten. Schatz-Kammer. p. 2.
t. 16. n. 13

Zum vierten/ daß man zu Rom alle Mittwoch
ein arme Seel auß dem Fegfeuer erledigen könne.
Rodrig. qq. reg. res. 77.

Zum fünfften/ daß diejenige/ so der fünf Hei-
ligen (S. Teresie/ S. Ignatij/ ic.) von Greg.
XV. ertheilte Ablass haben/ so offte sie beichten vnd
communiciren/ oder den Curß vnser lieben Frauen
oder der Abgestorbenen/ oder den Rosenkrantz/ oder/
wann sie krank seyn/ an deren statt fünf Vatter
vnser vnd Ave Maria zu Ehren der obgeneldten
fünf H. betten/ jederzeit vollkommenen Ablass
für sich/ vnd zugleich für ein Seel Vitt-ræiß er-
langen können.

Disen sollen sonders beygefügt werden der fünf
legten Heiligen (Cajetani/ S. Francisci Bor-
ja/ ic.) von Clemente X. verlyhne Ablass.

M m v

Item

Item welche theils von Urbano VIII. theils von Innocentio X. theils auch von jehiger Päpst. Heil. Innocentio XI. auff gewisse Medailen/ gegeben worden. So auch an jeto meistens bekannt/ vnd üblich seyn.

Welche alle vnd jede/ sowol Vollkommene/ als Unvollkommene / auß Päpstlicher Authoritet/ den abgelebten Seelen mögen appliciert werden.

Bil andere dergleichen Ablass können noch hien gebracht werden/ aber dise können billich jenen habenden Zuhl genugsamb geschätzt werden/ welche damit sie desto nützlicher zu Trost der Abgestorbenen braucht werden / seynd nachfolgende drey Lehen wol in obacht zunehmen.

Die erste ist/ daß alle Station-Ablass/ ja auch alle andere/ von denen oben geredt worden/ erlangt vnd den armen Seelen überlassen werden mögen den/ die der Franciscaner Bruderschaft einverleibt/ an was für immer Orth fünf Vatter unser vnd Englisch Gruß sambt angehengtem Marien-Heil sey GOTT dem Vatter/ ic. vnd das selbste für ihr Heil. Leoden zehenden betten. Welche aber die Ablass der fünf Heiligen haben/ können solch Ablass durch einen gebetteren Rosenkranz oder Rosenkranz erlangen/ vnd den Abgestorbenen zuwenden.

Daß ander ist / das / wiewol nicht alle Ablass unfälbarlich den Abgestorbenen können zugewandt werden/ doch aber ein glaubige Meynung seyn/ daß man dieselbe auß eigenem Willen nicht minder/ als andere seine Werck ihnen applicieren könne/ daß also/ weil schier täglich dergleichen Ablass angewandt

nehmen seyn/ Niemand sich entschuldigen kan/ daß er nicht Gelegenheit gehabt/ den Abgestorbenen ein andern vollkommenen Ablass/ wann er den Monats tagen versäumt hat/ zuüberlassen.

Die dritte ist/ daß wiewol nach etlicher Lehrer Meinung nicht vonnöthen ist/ daß derjenige/ welcher den Ablass für die Verstorbene gewinnen wil/ in der Gnaden Gottes seye/ doch sicherer seye diejenige Meinung/ welche darfürhallet/ daß man auch schon auf's wenigst das letzte Werck in der Gnade Gottes verrichten solle.

Appendix oder Zusatz.

Verzeichnis vnder schiedlicher anderer außerlesnen Mitten/ den Seelen im Fegfeuer verhilfflich zu seyn; so demnach auch der Seelen-Bruderschaft Einverleibten sehr rathsamb vnd sonders anständig seyn.

I.

Einverleibt seyn einer Erz-Bruderschaft (als des H. Rosenkränzes der Strickgürtelen/ oder einer Congregation der Societät JESU/ &c.) Vnd deswegen grossen Ablassen theilhaftig (bevorab der Stationen) vnder denen sehr vil den Seelen im Fegfeuer mögen appliciert werden theilhaftig sich machen.

2. Ein

2. Einverleibt seyn dem ewigen Rosenkranz wegen glückseligeres Ends/ vnd also geringern Fug fürs-bewerbung.

3. Einverleibt seyn jenem Gottseligen Vnde (vnder dem Titul Maria-Hilff) von 2. jährlichen H. Messen; weil jährlich vil hundert tausend H. Messen für dero abgeleitete Bunde-genossen gelesen werden.

4. Mehrmalen ein H. Mess/ bevorab auff einem privilegierten Altar/ für die Abgestorbene lassen; weil die H. Mess die fürnehmste Selb-Hilff ist.

5. Die Anhörung der H. Mess / vnd senden die H. Communion für die Abgestorbene aufzuheben.

6. Das H. Gebett/ bevorab durch die 5. fünf Wunden vnd Leiden Christi/ am allermeist vnd kräftigst bey der H. Mess/ vnd besonders bey der Wandlung/ vnd des Priesters Communion (so geistlicher Weis auch genossen solle werden) für sie Gott auffopfern.

7. Fasten / oder Abbruch in Speis vnd Tranc/ oder andere Leibs-Beschwårde für sie legen.

8. Almosen/ Geist/ oder Leibliche Werck der Barmhertzigkeit für sie auffopfern/ so dann ein doppeltes Almosen ist: bevorab zu Befreyung der Sünder helfen (als welches wol das fürnehmste Werck der Liebe vnd Barmhertzigkeit ist / vnd desto wegen erwan in die zu diesem End auffzurichten S. Kaveri-Bruderschaft sich lassen einschreiben.

9. Sich überwinden in bösen Anmuthung oder
Bitterden/ des Zorns/ Ungedult/ Nachreden/ ic.
für die Seelen.

10. Eine heroische Tugend für sie auffopfern:
als Dribild leyden/ verzeihen/ in schweren Sachen
den Willen Gottes sich ergeben/ ic.

11. Einen gewissen Tag der Wochen/ sonders
den Montag (nach Brauch der Kirchen) / den
Seelen zu Trost/ Gottselig anwenden.

12. Wol auch etwan täglich (nach vie-
len Gottseligen Brauch) alle seine Werck/ Gott zu
Ehren/ für die Seelen auffopfern.

Alle diese Mittel mögen mit vielen außerlesenen
Exemplen bewähret werden/ wie sonders erspriesslich
sie seyen/ den Seelen des Fegfeurs zuhelffen;

massen auß vnderchiedlichen Büche-
ren fundbar ist.



